

Alter und Armut im späten Mittelalter

Überlegungen zu den lebenszyklischen Dimensionen von sozialem Abstieg und den formellen und informellen »Strategien« der Überwindung

VON GABRIELA SIGNORI

I. EINFÜHRUNG

Am 6. März 1486 erklärten der Siebmacher Lienhard Keller und seine Frau Margreth vor dem Großbasler Schöffengericht, sie seien beide »alt, blöd (gebrechlich), schwach« und außerstande, weiterhin für sich selbst zu sorgen. In den vergangenen Jahren hätten sie auch nicht genügend Geld auf die Seite legen können, daß »sy ir zimliche narung davon haben«, und seien deswegen besorgt, »villicht zü armen tagen vnd an den bettel zu kommen«. Der Gedanke, auf Almosen angewiesen zu sein, bedrücke sie schwer, in ihren Worten: »das inen zü bedenken swer angelegen«. So hätten sie sich dazu entschlossen, »inen beiden vnd ir iglichem nach des anndern abgang ir lybesnarung vnd nottpfründe von Hans Toppenstein, irem tochttersün, vnd Dorothea, siner efrowen, zu koffen«¹⁾. Die »Leibnahrung und Nottpfründe« bei Enkel Toppenstein – seinerseits ein Siebmacher – »kostete« das Ehepaare zwei Liegenschaften: das Haus zum Tugstein in der Spalenvorstadt und das Haus zum durren Sod am Heuberg im Basler Metzgerquartier²⁾. Zu ihrer Tochter bzw. zu ihrem Schwiegersohn, dem Metzger Martin Pfister, wollten sie nicht ziehen. Sie hatten wohl ihre guten Gründe³⁾. Aber »Nottpfründen« schloß man nicht ab,

1) Staatsarchiv Basel-Stadt, Gerichtsarchiv B = Fertigungsbücher, Bd. 11, f. 243^v–245^r. Gemäß Steuerliste von 1453/54 hatte ein Kübler Konrad Toppenstein mit seinem Schwiegersohn in der Spalenvorstadt gewohnt (Gustav SCHÖNBERG, Finanzverhältnisse der Stadt Basel im XIV. und XV. Jahrhundert, Tübingen 1879, Nr. 1568, S. 669). Die beiden verfügten zusammen über ein Vermögen von zwanzig Pfund. Daneben befand sich der fünfköpfige Haushalt von Lienhard Keller, dem »siber« (ebd., Nr. 935, S. 751), der damals hundert Gulden versteuerte (ebd., Nr. 1567), später sollten es zweihundert sein (vgl. Anm. 6 unten). Offenbar hatte Kellers inzwischen verstorbene Tochter, die Mutter von Hans Toppenstein, den Sohn seines Nachbarn geheiratet, ein häufig zu beobachtendes mittelständisches Heiratsmuster; vgl. Heinrich RÜTHING, Höxter um 1500. Analyse einer Stadtgesellschaft, Paderborn² 1986, S. 352ff. – Die in diesem Beitrag zitierte Literatur entspricht dem Forschungsstand von Oktober 1998.

2) Gerichtsarchiv B, Bd. 11, f. 243^v–245^r.

3) Martin Pfister wohnte in der Nähe des Heubergs. 1470/71 verfügte er über ein Vermögen von sechzig Gulden (Margzalsteuer, St. Leonhard, S. 44), zehn Jahre später besaß er nichts mehr. Pfister und seine Frau sind die einzigen der 1486 genannten Personen, die sich noch 1497 bei der Erhebung der Tür-

um seiner Sympathie oder Antipathie Ausdruck zu verleihen, sondern um die »Tausch-« bzw. »Kaufbedingungen« – Gut versus Pflégeleistungen – schriftlich zu fixieren. Bescheiden wir uns folglich mit dem Vorgefundenen. Es ist in diesem Fall schon etwas mehr als üblich. Dank Nachtrag wissen wir nämlich, daß sich Pfister vormals geweigert hatte, der Übereinkunft zwischen Keller und Toppenstein zuzustimmen⁴⁾. Doch die Gerichtsherren ließen den Einspruch nicht gelten: »Notpfründen« abzuschließen – auch wenn sie, wie in seinem Fall, Leibserben benachteiligten – war in Notsituationen verbrieftes Recht der alten Menschen⁵⁾. Nur hatten es die Schöffen damals versäumt, das »Urteil« schriftlich festzuhalten. Das Versäumte war schnell nachgeholt, denn »miner herren den urteilsprechern« sei der Handel »in frischer gedechtnuß«, ergänzte der Gerichtsschreiber im Vertragsanhang.

Unter den rund neunzig Basler Notpfründern der Jahre 1450 bis 1500, die Grundlage meiner Untersuchung, zählt das Ehepaar Keller mit seinen zwei gut situierten Liegenschaften zu einer kleinen, privilegierten Minderheit von ökonomisch »Bessergestellten«. Sechzehn Jahre vor Vertragsabschluß, bei der Erhebung der Margzalsteuer von 1470/71, hatte ihr Haushalt in der Spalenvorstadt, in dem damals noch ein Sohn lebte, ein Vermögen von zweihundert Gulden aufgewiesen⁶⁾. Mit vereinten Kräften hatten sie es zu etwas Wohlstand gebracht, ihr Startkapital (1453/54) im Verlauf der Jahre von hundert auf zweihundert Gulden verdoppelt⁷⁾. Ganz ohne Ersparnisse dürften die beiden alten Menschen entgegen ihrer eigenen Aussage kaum gewesen sein. Es fragt sich bloß, wieviel davon übriggeblieben war, seit ihr Sohn nicht mehr lebte bzw. nicht mehr arbeitete und seit wann Keller selbst nicht mehr zupacken konnte. Vermögen – legen Schöffengerichtsakten und Steuerlisten nahe – ist ein fragiles Gut, das lebenszyklisch wächst und lebenszyklisch schwindet⁸⁾. Was es bedeutet, weniger zu haben, hatten viele in jungen

kensteuer nachweisen lassen: »Martin Pfister, sin wib vnd jr sun« (Staatsarchiv Basel-Stadt, Fremde Länder, Deutschland, Türkensteuer, St. Leonhard, f. 20^r).

4) Den Vornamen seiner Frau bzw. den Vornamen von Kellers Tochter kennen wir nicht. Der Gerichtsschreiber hatte sich eine Stelle ausgespart, um ihn später nachzutragen – ein sicheres Indiz, daß sie ihren Mann nicht vor Gericht begleitet hatte.

5) Engelbert KRAUSE, Die gegenseitigen Unterhaltsansprüche zwischen Eltern und Kinder in der deutschen Privatrechtsgeschichte (Europäische Hochschulschriften. Rechtshistorische Reihe 22), Frankfurt a.M. – Bern 1982, S. 70ff.

6) Staatsarchiv Basel-Stadt, Steuern, Bd. 17, Margzalsteuer 1470/71, S. 39: »Lienhart Keller, der sibmacher, 200 g, vnd Hans, sin son, 25 lb«. Die außerordentlichen Margzalsteuern (1453/54, 1470/71 und 1475/76) sind eine kombinierte Vermögens- und Personalsteuer, vgl. SCHÖNBERG, Finanzverhältnisse (wie Anm. 1), S. 348ff. und S. 430ff. Versteuert wurde jeweils das gesamte Vermögen: »solich sin güt es sye ligende güt varende güt zinsse gulte husrat silbergeschirre und anders núczt ufgenommen« (ebd., S. 359).

7) Gemäß Margzalsteuer von 1453/54 (wie Anm. 1).

8) Zu den lebenszyklischen Vermögensschwankungen vgl. Willi SCHÖCH, Die Bevölkerung der Stadt St. Gallen im Jahre 1411. Eine sozialgeschichtliche und sozialtopographische Untersuchung (St. Galler Ku-

Jahren schon einmal erlebt, und die Erfahrung, am Ende ihrer Tage angelangt, wohl kaum vergessen. Sicher trug auch die wirtschaftliche Verschlechterung im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts dazu bei, die Angst zu konkretisieren bzw. zu verschärfen, im fortgeschrittenen Alter Mangel oder gar Not leiden zu müssen⁹⁾. Das sind soweit auch keine neuen Erkenntnisse.

Mit seiner Angst, das mühsam Ersparte, »sin armütt«¹⁰⁾, wieder zu verlieren und auf Almosen angewiesen zu sein, stand das Ehepaar Keller nicht alleine. Der Brotbäcker Hans Lölin eröffnete den Schöffen am 29. März 1500, wie »swach (er) were, in maßn er witter sin gwerb nit treiben, sin libsnarung nit mer gewinnen mocht«. Er sei besorgt – Gott möge es verhindern –, daß sich sein Gesundheitszustand derart verschlechtere, daß »er gutter wartt, heben, legen, etzen vnnd trinckens bedörffte«¹¹⁾. Wie die Kellers befürchtete Lölin, daß er jetzt, wo er nicht mehr arbeiten konnte, das, was »im gott durch sin hartte arbeit beratten hett«, bald aufbrauchen werde, und wenn er dann gar nichts mehr habe, »mangel an warttung, essen vnnd trincken« leiden müsse (Abb. 1). Lölin kaufte sich seine Notpfründe bei seinem Schwiegersohn, dem Bäcker Hans Werdenberg,

Kultur und Geschichte 28), Diss. Zürich 1995, St. Gallen 1997; RÜTHING, Höxter um 1500 (wie Anm. 1), S. 427–435; Christiane KLAPISCH-ZUBER u. David HERLIHY, *Les toscans et leurs familles. Une étude du catasto florentin de 1427*, Paris 1978, S. 491–497; Gerd WUNDER, *Unterschichten der Reichsstadt Hall. Methoden und Probleme ihrer Erforschung*, in: Erich MASCHKE u. Jürgen SYDOW (Hg.), *Gesellschaftliche Unterschichten in den südwestdeutschen Städten* (Veröffentlichung der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg 41), Stuttgart 1967, S. 101–118, hier S. 105f. und S. 115.

9) Mangels einer detaillierteren Auswertung unter anderem der Basler »Schuldbücher« vgl. Horst BUSZELLO, »Wohlfleile« und »Teuerung« am Oberrhein 1340–1525 im Spiegel zeitgenössischer erzählender Quellen, in: Peter BLICKLE (Hg.), *Bauer, Reich und Reformation. Festschrift für Günther Franz zum 80. Geburtstag*, Stuttgart 1982, S. 18–42, und weiterhin Wilhelm ABEL, *Agrarkrisen und Agrarkonjunktur. Eine Geschichte der Land- und Ernährungswissenschaft Mitteleuropas seit dem hohen Mittelalter*, Hamburg – Berlin 1978, S. 57ff.

10) Für die Ersparnisse kleiner Leute steht in den Akten des Basler Schöffengerichts häufig der Begriff »armütlin«, seltener »armütt« (wie bei Keller), was ein etwas ungewohntes Licht auf das Thema dieses Sammelbandes wirft: Enneli Huber, die Witwe des Messerschmieds Mathis von Hanau, »der prediger wescherin«, spricht von ihrem »armütlin« – laut Steuerliste zwanzig Pfund –, das sie dem Predigerkloster vermacht haben wollte (Gerichtsarchiv B, Bd. 7, S. 124), so auch das Küferehepaar Jecki, das seine Rücklagen mangels Leibserben dem Kloster Gnadental übertragen wollte (Bd. 7, S. 29), und das »ledig (illegitime) kind« Anna von Ast, das sein Erspartes seiner Muhme Agnes von Ast vermachte (Bd. 8a, S. 63). Auf die Bedeutung von »armütlin« als Erspartes hat schon WUNDER, *Unterschichten der Reichsstadt Hall* (wie Anm. 8), S. 105, hingewiesen. Darauf spielt vermutlich auch Georg Wickram in seinem Schwank »Von einem der dem anderen halff sein Armut essen« an, zitiert bei Ernst SCHUBERT, *Soziale Randgruppen und Bevölkerungsentwicklung im Mittelalter*, in: *Saeculum* 39 (1988) S. 294–339, hier S. 302.

11) Gerichtsarchiv B, Bd. 15, f. 5^v (1500). Dieselbe Angst thematisiert im übrigen auch Christine de Pizan in ihren autobiographischen Schriften, vgl. u.a. Otto Gerhard OEXLE, *Christine et les pauvres*, in: Margarete ZIMMERMANN u. Diana DE RENTIS (Hg.), *The City of Scholars. New Approaches to Christine de Pizan* (European Cultures 2), Berlin/New York 1994, S. 206–220, hier S. 210ff.

einem Habenichts, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vermutlich schon längere Zeit bei ihm wohnte¹²⁾.

Notpfründen, in den Akten des Basler Schöffengerichts manchmal auch als »Leibgedinge«, als »Leibnahrung« oder als »Leibzucht« bezeichnet, sind eine den Spezialisten der Frühen Neuzeit scheinbar vertraute Quellengattung¹³⁾. Doch was zum Teil denselben Namen trägt, unterscheidet sich inhaltlich grundsätzlich von einander. Die städtischen Notpfründen sind keine »Altenteilungen« bzw. »Hofübergaben«, sondern alters- und krankheitsbedingte Pflegeverträge mit gesamteuropäischer Verbreitung, wie die Studien von Chantal Amman-Doubliez, Denise Angers, Elaine Clark und Richard Smith nahelegen¹⁴⁾. Formal gleichen sie den Spital- und Klosterpfründen, auch insofern, als sie meist mit einer Erbinsetzung einhergehen.¹⁵⁾ Vereinzelt, vorwiegend bei mittelständi-

12) Zumal sich Werdenberg nicht in der Steuerliste von 1497 nachweisen läßt, ist zu vermuten, daß er und seine Frau zu den fünf Hausgenossen Löwllins zählten: »Löwly der brodbeck, selb <vierd> fünft de dit 5 ß« (Türkensteuer, St. Alban, f. 19^r).

13) Zu den frühneuzeitlichen Altenteilungen liegen zahlreiche Studien vor, erwähnt seien nur die jüngsten Beiträge von Heinz BEISSNER, Altersversorgung und Kindesabfindung auf dem Lande. Leibzucht und Eheverschreibung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts unter besonderer Berücksichtigung der Schaumburger und Osnabrücker sowie benachbarter Gebiete, Bielefeld 1995; Jürgen SCHLUMBOHM, Lebensläufe, Familien, Höfe. Die Bauern und Heuersleute des Osnabrückischen Kirchspiels Belm in protoindustrieller Zeit, 1650–1860 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 110), Göttingen 1994; Alisa SCHÄFER, Übernahme und Altenteil, Diss. Bonn 1994; David Warren SABEAN, Property, Production and Family in Neckarhausen, 1700–1870 (Cambridge Studies in Social Anthropologie 73), Cambridge 1990.

14) Wobei sich die Beiträge vorwiegend auf ländliche Verhältnisse beziehen: Chantal AMMAN-DOUBLIEZ, Vieillir en Valais à la fin du moyen âge d'après les actes privés et les auditions de témoins, in: Geneviève HELLER (Hg.), *Le poids des ans. Une histoire de la vieillesse en Suisse romande*, Lausanne 1994, S. 13–35 (etwas impressionistisch); Richard M. SMITH, *The Manorial Court and the Elderly Tenant in Late Medieval England*, in: DERS. u. Margaret PELLING (Hg.), *Life, Death and the Elderly: Historical Perspectives*, London/New York 1991, S. 39–61; DERS., *The Structured Dependence of the Elderly as a Recent Development: Some Sceptical Thoughts*, in: *Ageing and Society* 4 (1984) S. 409–428; Denise ANGERS, *Vieillir au XV^e siècle: »rendus« et retraités dans la région de Caen (1380–1500)*, in: *Francia* 16 (1989) S. 113–136; Elaine CLARK, *Some Aspects of Social Security in Medieval England*, in: *Journal of Family History* 7 (1982) S. 307–320; DIES., *Social Welfare and Mutual Aid in the Medieval Countryside*, in: *Journal of British Studies* 33 (1994) S. 381–406, hier S. 388ff. u. S. 393–396 (mit wichtigen Ergänzungen zu den grundherrschaftlichen Voraussetzungen der Verträge); Sona Rosa BURSTEIN, *Care of the Aged in England from Medieval Times to the End of the 16th Century*, in: *Bulletin of the History of Medicine* 22 (1948) S. 738–746, kommt das Verdienst zu, als eine der ersten auf die Quellengattung aufmerksam gemacht zu haben.

15) Werner OGRIS, *Der mittelalterliche Leibrentenvertrag. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Privatrechts*, Wien – München 1961, S. 66–95; Hans Georg WEILAND, *Die geschichtliche Entwicklung des bauerlichen Altenteils und seine Regelung nach dem Reichserbhofgesetz*, unter besonderer Berücksichtigung des Altenteils der Bauernwitwe, Marburg 1940, S. 9–17; Siegfried REICKE, *Das deutsche Spital und sein Recht im Mittelalter* (Kirchenrechtliche Abhandlungen 111/112), Bd. 2, Stuttgart 1932, S. 187ff.;

schen Witwen, begleiten sie aber auch Liegenschaftsverkäufe¹⁶⁾. Dem Begriff Notpfründe entsprechend häufen sich die Vertragsabschlüsse vor allem in Krisenjahren¹⁷⁾ und saisonal, zu Beginn und am Ende der Winterzeit, wenn nicht genügend Vorräte vorhanden oder die Vorräte seit längerem erschöpft waren¹⁸⁾. Soweit knapp erste Erläuterungen zu einer zumindest in Deutschland kaum beachteten Quellengruppe. Genaueres folgt später.

Die kausalen Verbindungslinien zwischen Alter und Armut dürften nach jahrzehntelangen Rentendiskussionen allgemein bekannt sein, auch die geschlechtsspezifischen Unterschiede, die sich so erschreckend leicht über die Gesetze von Raum, Zeit und Kultur hinwegzusetzen scheinen¹⁹⁾. Seit bald fünfzig Jahren im Blickpunkt der Humanwissenschaften hat die Literatur über alte Menschen Ausmaße angenommen, die sich beim besten Willen nicht mehr überblicken lassen²⁰⁾. Die Geschichtsschreibung reagierte vergleichsweise prompt und nicht minder beflissen, so daß wir heute auch auf eine statt-

Arthur HOMBERGER, Die Verpfändungsverträge im schweizerischen Recht, Diss. jus. Bern 1918, S. 3–23.

16) Gerichtsarchiv B, Bd. 8, S. 162 (Leihe), S. 198f. und f. 5^v, 30^v; Bd. 9, S. 280, 424 (durchgestrichen) und 435; Bd. 10, S. 106; Bd. 11, f. 12^r, Bd. 12, S. 208.

17) So auch der Befund von ANGERS, Vieillir au XV^e siècle (wie Anm. 14), S. 117; knapp einige Erläuterungen zur Begrifflichkeit: CLARK, Some Aspects of Social Security (wie Anm. 14), passim, spricht von »pensions« (nördlich der Alpen sind »pensiones« Renten), ANGERS, Vieillir au XV^e siècle (wie Anm. 14), passim, von »retraite«, und SMITH, The Manorial Court and the Elderly Tenant (wie Anm. 14), S. 48f., von »retirement«. »Renten« und »Ruhestand« evozieren meines Erachtens aber zu moderne Bilder. Der in den Notpfründen skizzierte Sachverhalt ließe sich in Einzelfällen bestenfalls mit dem Konzept des »stepping down« in Verbindung bringen, vgl. die Diskussion bei Peter LASLETT, A Fresh Map of Life. The Emergence of the Third Age, London 1989, S. 152–158, und Lloyd BONFIELD, Was There a »Third Age« in the Preindustrial English Past?, in: John M. EEKELAR und David PEARL (Hg.), An Aging World. Dilemmas and Challenges for Law and Social Policy, Oxford 1989, S. 37–53. Ich ziehe im folgenden die Begriffe »Notpfründe« und »Notpfründer« vor, nicht nur weil es Quellenbegriffe sind, sondern weil sie den Sachverhalt meines Erachtens angemessener wiedergeben als »Rentner« und »Ruhestand«.

18) Zu den saisonalen Dimensionen der Armut vgl. unter anderem SCHUBERT, Soziale Randgruppen (wie Anm. 10), S. 304.

19) Wobei das Problem der Altersarmut in westlichen Gesellschaften derzeit als weitgehend »gelöst« gilt, so zumindest lautet das Fazit bei Alan WALKER und Tony MALBY, Ageing Europe, Buckingham 1997; »neue« Gruppen, insbesondere Familien mit Kindern und alleinstehende Mütter, sind ins Zentrum der Armutsdiskussion getreten.

20) Ablesbar etwa an der Vielzahl der Handbücher und Fachzeitschriften. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit seien folgende Organe genannt: 1945: Zeitschrift für Altersforschung; 1957: Alter und Altern; 1960: The Gerontologist; 1966: Journal of Gerontology; 1968: Zeitschrift für Gerontologie; 1970: Aging and Human Development; 1972: Gérontologie et société; 1975: Generations; 1980: Annual Review of Gerontology and Geriatrics; 1981: Ageing and Society; 1985: Journal of Cross-Cultural Gerontology; 1987: Zeitschrift für Geriatrie; 1988: Zeitschrift für Gerontopsychologie; 1995: Zeitschrift für Gerontologie und Geriatrie usw.

liche Zahl an »Geschichten« und »Sozialgeschichten des Alters« blicken können²¹). Deswegenachtet wüßten wir, bemängelte noch 1991 die englische Frühneuzeithistorikerin Margaret Pelling, über die Lebensbedingungen der alten Menschen in vorindustriellen Gesellschaften, insbesondere der ärmeren alten Menschen, bis heute überraschend wenig Konkretes²²). Dafür verantwortlich macht Pelling zu Recht die längere Zeit vorherr-

21) Paul JOHNSON u. Pat THANE (Hg.), *Old Age from Antiquity to Post-Modernity*, London/New York 1998; David TROYANSKY, *Progress Report: The History of Old Age in Western World*, in: *Ageing and Society* 16 (1996) S. 233–243 (Bericht zum 95th International Congress of Historical Sciences, Montréal, der dem Thema Alter gewidmet war); David I. KERTZER u. Peter LASLETT (Hg.), *Aging in the Past: Demography, Society and Old Age*, Berkeley/Los Angeles/London 1995; Peter BORSCHIED (Hg.), *Alter und Gesellschaft*, Stuttgart 1995; Arthur E. IMHOF (Hg.), *Erfüllt leben – in Gelassenheit sterben. Geschichte und Gegenwart*, Berlin 1994; Christoph CONRAD, *Vom Greis zum Rentner: Der Strukturwandel des Alters in Deutschland zwischen 1830 und 1930* (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 104), Göttingen 1994; W. Andrew ACHENBAUM u. K. Warner SCHAE (Hg.), *Societal Impact on Aging. Historical Perspectives*, New York 1993; Gerd BIEGEL (Hg.), *Geschichte des Alters in ihren Zeugnissen von der Antike bis zur Gegenwart*, Braunschweig 1993; Arthur E. IMHOF u.a. (Hg.), *Le vieillissement. Implications et conséquences de l'allongement de la vie humaine depuis le XVIII^e siècle. Actes de la table ronde*, Paris, 24–26 octobre 1979, Lyon 1982; Christoph CONRAD u. Hans-Joachim VON KONDRATOWITZ (Hg.), *Zur Kulturgeschichte des Alters / Toward a Cultural History of Aging*, Berlin 1993; Joseph EHMER, *Sozialgeschichte des Alters*, Frankfurt a.M. 1990; David I. KERTZER u. K. Warner SCHAE (Hg.), *Age Structuring in Comparative Perspective*, Hillsdale/NJ 1989; Jean-Pierre BOIS, *Les vieux, de Montaigne aux premières retraites*, Paris 1989; Jean-Pierre GUTTON, *Naissance du vieillard. Essai sur l'histoire des rapports entre les vieillards et la société en France*, Paris 1988; Robert JÜTTE, *Aging and Body Image in Sixteenth Century: Hermann Weinsberg's (1518–1597) Perception of the Aging Body*, in: *European History Quarterly* 18/1 (1988) S. 259–290; Brian GRATTON, *The New History of the Aged: A Critique*, in: David VAN TASSEL und Peter N. STEARNS (Hg.), *Old Age in a Bureaucratic Society*, New York 1986, S. 3–29; *History and Ageing. Sonderheft Ageing and Society* 4/4, 1984; Christoph CONRAD und Hans-Joachim VON KONDRATOWITZ (Hg.), *Gerontologie und Sozialgeschichte. Wege zu einer historischen Betrachtung des Alters*, Berlin 1983; Helmut KONRAD (Hg.), *Der alte Mensch in der Geschichte* (Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik 11), Wien 1982; Peter N. STEARNS (Hg.), *Old Age in Preindustrial Society*, New York 1982; DERS., *Old Age in European Society. The Case of France*, London 1977; Christine L. FRY (Hg.), *Aging in Culture and Society: Comparative Viewpoints and Strategies*, New York 1980; Stuart F. SPICKER u.a. (Hg.), *Aging and the Elderly: Humanistic Perspectives in Gerontology*, Highlands/NJ 1978; Tamara K. HAREVEN, *The Last Stage: Historical Adulthood and Old Age*, in: *Daedalus* 105 (1976) S. 13–27; DIES. (Hg.), *Transitions: The Family and the Life Course in Historical Perspective*, New York u.a. 1978; DIES. und Kathleen J. ADAMS (Hg.), *Ageing and Life Course Transitions: An Interdisciplinary Perspective*, London/New York 1982; DIES., *Aging and Generational Relations: A Historical and Life Course Perspective*, in: *Annual Review of Sociology* 20 (1994) S. 437–461.

22) Margaret PELLING, *Old Age, Poverty, and Disability in Early Modern Norwich: Work, Remarriage, and Other Expedients*, in: *Life, Death and the Elderly* (wie Anm. 14), S. 74, vgl. auch DIES., *Illness Among the Poor in an Early Modern English Town: The Norwich Census of 1570*, in: *Continuity and Change* 3 (1988) S. 273–290; zu den englischen Armenlisten der Frühen Neuzeit, Pellings Quellenbasis, allgemein Paul SLACK, *Poverty and Policy in Tudor and Stuart England*, London/New York 1988, S. 61–90. Zu ergänzen wäre indessen, daß Michael MITTERAUER, *Problemfelder einer Sozialgeschichte des*

schende Beschäftigung mit Demographie bzw. mit Fragen der allgemeinen Lebenserwartung²³). Ähnlich lautet Wolfgang von Hippels Bilanz aus dem Blickwinkel der deutschsprachigen Armutsforschung. Zugleich bestärkt sein Überblick den Eindruck, hier habe man sich in den letzten Jahren etwas exklusiver als anderswo auf die Paradigmen »Fürsorge« und »Sozialdisziplinierung« konzentriert²⁴). Martin Dinges' programmatische Einladung, auch dem Faktor »Selbsthilfe« Rechnung zu tragen, den »Objekten« obrigkeitlicher Armenpolitik – in meine Sprache übersetzt – wieder ihre Würde als historische »Subjekte« zu verleihen, scheint bislang wenig Widerhall gefunden zu haben²⁵). Im Vergleich zu den breit erforschten Altersstereotypen in Literatur und Kunst lassen sich schließlich auch die Arbeiten²⁶), die sich mit den spätmittelalterlichen Le-

Alters, in: *Der alte Mensch in der Geschichte* (wie Anm. 19), S. 9–61, die Erforschung der Lebenswelten alter Menschen schon vor mehr als fünfzehn Jahren eingefordert hat.

23) Vgl. die jüngsten Überblicke von Peter LASLETT, *Necessary Knowledge: Age and Aging in the Societies of the Past*, in: *Aging in the Past* (wie Anm. 21), S. 3–77; Arthur E. IMHOF, *Der Beitrag der Historischen Demographie zur Altersforschung*, in: *Alter und Gesellschaft* (wie Anm. 21), S. 25–42; DERS., *Einführung*, in: *Erfüllt leben – in Gelassenheit sterben* (wie Anm. 21), S. 15–38; Jan SUNDIN, *Vom Sterberisiko zur Lebenschance. Der abendländische Weg zum längeren Leben*, in: ebd., S. 113–128; speziell zu den Lebenserwartungen im späten Mittelalter: David HERLIHY, *Vieillir à Florence au Quattrocento*, in: *Annales E.S.C.* 24 (1969) S. 1338–1352; DERS., *Age, Property, and Career in Medieval Society*, in: Michael M. SHEEHAN (Hg.), *Aging and the Aged in Medieval Europe. Selected Papers from the Annual Conference of the Centre for Medieval Studies, University of Toronto, 25–26 February and 11–12 November 1983, Toronto 1990*, S. 143–158; Josiah C. RUSSELL, *How Many of the Population were Aged?*, in: ebd., S. 119–127; Joel T. ROSENTHAL, *Medieval Longevity: The Secular Peerage, 1350–1500*, in: *Population Studies* 27 (1973) S. 287–293.

24) Wolfgang von HIPPEL, *Armut, Unterschichten, Randgruppen in der frühen Neuzeit* (Enzyklopädie deutscher Geschichte 34), München 1995, S. 114f., mit der etwas lakonischen Bemerkung: »Daß sie [diese Gegebenheiten] auch auf die Lebenssituation im Alter durchschlugen, daß Altersverarmung und Alterselend angesichts ungenügender oder fehlender Vermögensakkumulation der Angehörigen der Unterschichten (und hier wiederum gerade auch die Frauen) besonders hart trafen, bedarf kaum näherer Erläuterung«; zum Stand der Armutsforschung in der deutschen Mediävistik vgl. Michael BORGOLTE, *Sozialgeschichte des Mittelalters. Eine Forschungsbilanz nach der deutschen Einheit* (Historische Zeitschrift. Beihefte 22), München 1996, S. 357–372; Frank REXROTH, *Recent British and West German Research on Poverty in the Early Modern Period*, in: *German Historical Institute London – Bulletin* 12 (1990) S. 3–11, zu ergänzen mit Miri RUBIN, *The Poor*, in: Rosemary HORROX (Hg.), *Fifteenth-Century Attitudes. Perceptions of Society in Late Medieval England*, Cambridge 1994, S. 169–182; Ernst SCHUBERT, *Gestalt und Gestaltwandel des Almosens im Mittelalter*, in: Jürgen SCHNEIDER u. Gerhard RECHTER (Hg.), *Festschrift Alfred Wendehorst zum 65. Geburtstag* (Jahrbuch für fränkische Landesgeschichte 52), Bd. 1, Neustadt/Aisch 1992, S. 241–262; DERS., *Soziale Randgruppen* (wie Anm. 10), passim.

25) Martin DINGES, *Stadtarmut in Bordeaux (1525–1675). Alltag, Politik, Mentalitäten* (Pariser Historische Studien 26), Bonn 1988, S. 20–27.

26) Shulamith SHAHAR, *Growing Old in the Middle Ages. »Winter clothes us in shadow and pain«*, London/New York 1997; Peter BORSCHIED, *Geschichte des Alters. Vom Spätmittelalter zum 18. Jahrhundert*, München 1989; Michael GOODICH, *From Birth to Old Age. The Human Life Cycle in Medieval Thought, 1250–1350*, New York 1989; Georges MINOIS, *Histoire de la vieillesse de l'Antiquité à la Re-*

benswelten alter Menschen beschäftigen, an einer Hand abzählen²⁷. Noch spärlicher fällt das Ergebnis aus, suchen wir hier nach der Wortkombination Alter und Armut²⁸.

Zwar liegen mittlerweile zahlreiche Arbeiten aus England, Frankreich und den Vereinigten Staaten vor, die sich – frei nach der Devise Armut sei weiblich²⁹ – dem Problem Altersarmut über den Sonderfall Witwen nähern³⁰. Doch hinter dem Begriff »Witwe«

naissance, Paris 1987; Manfred WELTI, Das Altern im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 37 (1987) S. 1–32; Elizabeth SEARS, The Ages of Man. Medieval Interpretations of the Life Cycle, Princeton 1986; Rudolf SPRANDEL, Modelle des Alterns in der europäischen Tradition, in: Hans SÜSMUTH (Hg.), Historische Anthropologie. Der Mensch in der Geschichte, Göttingen 1984, S. 110–123; DERS., Altersschicksal und Altenmoral. Die Geschichte der Einstellung zum Altern nach der Pariser Bibelexegese des 11. bis 16. Jahrhunderts (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 22), Stuttgart 1981.

27) Zusätzlich zu den in Anm. 14 genannten Studien wären hier noch die Arbeiten von Orme und Rosenthal zu nennen: Nicholas ORME, Sufferings of the Clergy. Illness and Old Age in Exeter Diocese, 1300–1540, in: Life, Death and the Elderly (wie Anm. 14), S. 62–73; Joel T. ROSENTHAL, Retirement and the Life Cycle in Fifteenth-Century England, in: Aging and the Aged in Medieval Europe (wie Anm. 23), S. 173–188 (am Beispiel königlicher und städtischer Beamte).

28) Von institutioneller Warte aus, aus dem Blickwinkel der Fürsorgeanstalten, vertieft Annette BOLDT-STÜLZEBACH, Das Leben im Hospital – Die Altersversorgung in der Stadt Braunschweig im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, in: Gerd BIEGEL (Hg.), Geschichte des Alters in ihren Zeugnissen von der Antike bis zur Gegenwart, Braunschweig 1993, S. 47–54, das Problem der Altersarmut. David HERLIHY, Age, Property, and Career (wie Anm. 23), S. 143–158, beschäftigt sich mit den »Steuerdelikten« (u.a. Insolvenz) der Florentiner Oberschichten in den Jahren 1429 bis 1435. Altersarmut, so sein Fazit, sei im urbanen Kontext ein strukturelles Problem, das alle Schichten gleichermaßen beträfe. Auf dem Land hingegen würden die männlichen Steuerzahler mit zunehmenden Alter immer reicher.

29) Ruth KÖPPEN, Die Armut ist weiblich, Bern 1995.

30) Einen Forschungsüberblick bietet Ida BLOM, The History of Widowhood: A Bibliographic Overview, in: Journal of Family History 16 (1991) S. 191–210; speziell zu den spätmittelalterlichen Verhältnissen vgl. Mary C. ERLER, English Vowed Women at the End of the Middle Ages, in: Medieval Studies 57 (1995) S. 155–203; Jan BREMMER (Hg.), Between Poverty and the Pyre: Moments in the History of Widowhood, London 1995; Jinty NELSON, The Wary Widow, in: W. DAVIES u. P. FOURACRE (Hg.), Property and Power, Cambridge 1995, S. 82–113; Caroline M. BARRON u. Anne F. SUTTON (Hg.), Medieval London Widows, 1300–1500, London 1994 (speziell den Beitrag von Robert A. WOOD, Poor Widows, c. 1393–1415, S. 55–76, auf der nicht unproblematischen Grundlage von Kirchenlegaten); Sue Sheridan WALKER (Hg.), Wife and Widow in Medieval England, Ann Arbor 1993; Veuves et veuvage dans le haut moyen âge. Études réunies par Michel PARISSÉ, Paris 1993; Louise MIRREY (Hg.), Upon My Husband's Death. Widows in the Literature and Histories of Medieval Europe, Ann Arbor 1992; Isabelle CHABOT, Widowhood and Poverty in Late Medieval Florence, in: Continuity and Change 3 (1988) S. 291–311 (gemäß *catasto*); Eva JOHNER, Witwen in Freiburg um die Mitte des 15. Jahrhunderts, in: Freiburger Geschichtsblätter 65 (1987) S. 7–42 (wiederum auf der Grundlage von Steuerbüchern); Peter FRANKLIN, Peasant Widows', »Liberation« and Remarriage Before the Black Death, in: Economic History Review 39 (1986) S. 186–204; Barbara B. DIEFENDORF, Widowhood and Remarriage in Sixteenth-Century Paris, in: Journal of Family History 7 (1982) S. 379–395; Richard C. TREXLER, A Widows' Asylum of the Renaissance: The Orbatello of Florence, in: Peter N. STEARNS (Hg.), Old Age in Preindustrial Society, New York – London 1982, S. 119–149; Marie-Thérèse LORCIN, Veuve noble et veuve paysanne

verbergen sich zu unterschiedliche soziale Realitäten, als daß es möglich wäre, sie als Gruppe zusammenzufassen. Maßgeblich für ihre soziale »Lage« ist nicht der Witwenstand, sondern Faktoren wie finanzielle Rücklagen, Arbeitsfähigkeit, Alter, Haushaltsform und das soziale Kapital in Gestalt von Kindern und »guten« Freunden³¹). Zweifellos nehmen Witwen im mittelalterlichen *caritas*-Gedanken neben Waisen, schwangeren Frauen und kinderreichen Familien einen zentralen Platz ein, wie John Hendersons und Amleto Spiccianis Untersuchungen zum Sozialprofil der florentinischen Almosenempfänger zeigen³²). Nur, daraus abzuleiten, es handle sich um eine besonders gefährdete »Gruppe«, ist der falsche Schluß³³). Zur Diskussion stünde allenfalls die geschlechtsspezifische Ausrichtung des mittelalterlichen Fürsorgegedankens. Aber selbst dies bliebe ohne gleichzeitige Berücksichtigung der Altersfrage und mithin der altersspezifischen »Ordnungsmodelle« letztlich allzu einseitig.

Nun, gerade die Altersfrage bzw. die Altersbestimmung stellt die Mediävistik vor unlösbare Probleme. Wie alt genau ihre Protagonisten sind geben außer den »Kundschaften« bzw. Zeugenverhörprotokollen – die sich, dem Gegenstand ihrer Erkundigungen entsprechend, meist gezielt an alte Leute wenden – die wenigsten Quellen diesseits der Alpen preis³⁴). Das gilt auch für die Notpfründen. Genauere Informationen als die

en Lyonnais d'après les testaments des XIV^e et XV^e siècles, in: *Annales de demographie historique* 1981, S. 273–288.

31) Zu den verschiedenen Faktoren vgl. Rosemary O'DAY, *The Family and Family Relationships, 1500–1900. England, France and the United States of America*, Houndsmill/London 1994, S. 94–117; RÜTHING, Höxter um 1500 (wie Anm. 1), S. 363ff.; Vivien BRODSKY, *Widows in Late Elizabethan London. Remarriage, Economic Opportunity and Family Orientations*, in: Lloyd BONFILED, Richard M. SMITH u. Keith WRIGHTSON (Hg.), *The World We Have Gained. Histories of Population and Social Structure. Essays to Peter Laslett on His Seventieth Birthday*, Oxford 1986, S. 122–154.

32) John HENDERSON, *Women, Children and Poverty in Florence at the Time of the Black Death*, in: DERS. u. RICHARD WALL (Hg.), *Poor Women and Children in the European Past*, London/New York 1994, S. 160–179; DERS., *Piety and Charity in Late Medieval Florence*, Oxford 1994, S. 241–410; Amleto SPICCIANI, *The »poveri vergognosi« in the 15th Century Florence. The First 30 Years' Activity of the Buonomini di S. Martino*, in: Thomas RIJS (Hg.), *Aspects of Poverty in Early Modern Europe*, Alphen aan den Rijn u.a. 1981, S. 119–182; vgl. auch Sandra CAVALLO, *Charity and Power in Early Modern Italy. Benefactors and Their Motives in Turin, 1541–1789*, Cambridge 1995, S. 153–182.

33) Zu Recht kritisiert Patricia SKINNER, *Gender and Poverty in the Medieval Community*, in: Diane WAIT (Hg.), *Medieval Women in Their Communities*, Toronto 1997, S. 204–221, hier S. 215: »In the same way, the medieval construction of lone women as particularly susceptible to poverty has formed the starting point for many investigations (im Anschluß an Karl Bücher auch in Deutschland), when it is clear that there is a need to question this inbuilt expectation that being without male support or patronage automatically led to destitution«.

34) *Urkundenbuch der Stadt Basel*, hg. von Rudolf THOMMEN, Bd. 9, Basel 1905, S. 263: »Das er von sinen vorderen zue Bus vor zythen sesshaft, den eltesten da selbs, gehört habe, das junckherr Peter Offenburg selig als vogt (...) zu Varsperg (...) die allereltesten mann, die er mocht in den dörrfferen vinden, zue im berueffte und mit inen herumb gienge und eigentlich erfahrung von inen hat, wie verr die oberkeit des schlosses Varsperg gieng«. Und selbst bei den »Kundschaften« handelt es vornehmlich um Schätzwerte,

knappe Eigencharakterisierung als »alt« und »gebrechlich« lassen sich auch ihnen nicht entlocken. Gleichwohl bieten sie uns eine vorderhand einmalige Gelegenheit, das Altenproblem, zumindest in Ausschnitten, um die Dimensionen »Eigensicht« und »Selbsthilfe« zu erweitern. Anknüpfen können wir dabei an die eingangs erwähnten Studien zu den Notpfründern Ostenglands, der Normandie und des schweizerischen Wallis³⁵. Sie beziehen sich zwar primär auf ländliche Verhältnisse, handeln – anders als in der Stadt – vorwiegend von Ehepaaren und vernachlässigen unter anderem die zentrale Ressourcenfrage³⁶. Dessenungeachtet bilden sie eine wichtige Vergleichsbasis, wenn ich im folgenden sowohl den formellen als auch den informellen Möglichkeiten nachgehe, die ärmeren alten Menschen – jenseits von Spital und anderen Fürsorgeeinrichtungen – zu Verfügung standen, sich nach Verlust der Arbeitsfähigkeit ihren Lebensunterhalt zu sichern³⁷. Wenden wir uns zunächst den informellen Möglichkeiten zu, den normativen

vgl. Arnold Esch, Die Zeugenaussagen im Heiligsprechungsverfahren für Francesca Romana als Quelle zur Sozialgeschichte Roms im frühen Quattrocento, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 53 (1973) S. 93–151, hier S. 99ff., sowie Emmanuel Poulle, Temps des naissances, in: Bernard Ribémont (Hg.), Le temps, sa mesure et sa perception au Moyen Âge. Actes du Colloque Orléans 12–13 avril 1991, Caen 1992, S. 205–213, und Jean-Marc Roger, L'enquête sur l'âge de Jean II d'Estouteville, in: Bulletin philologique et historique 1974, S. 103–128.

35) Vgl. Anm. 14.

36) Leider setzt sich nur Clark eingehender mit den ökonomischen Verhältnissen ihrer »pensioners« auseinander. Bei den meisten handle es sich um bäuerliche Unterschichten, sogenannte »smallholders«: Clark, Some Aspects of Social Security (wie Anm. 14), S. 314.

37) Nur wenige, vorwiegend ältere Studien beschäftigen sich mit den Klosterpfründen: Ursmer Berlière, »La familia« dans les monastères bénédictins du moyen âge (Académie royale de Belgique. Classe des lettres et des sciences morales et politiques. Mémoires 29/2), Brüssel 1931, S. 42–52; Hans Lentze, Herrenpfründen im mittelalterlichen Wilten, in: Naticum Carolo Jax (Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft 4), Bd. 2, Innsbruck 1956, S. 163–170. Zwar enthalten die meisten Klostermonographien entsprechende Kapitel, doch systematisch zusammengetragen wurden die Informationen bislang noch nicht. Dasselbe Defizit beobachten wir auch in der umfangreichen Literatur zum spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Spitalwesen. Eine bemerkenswerte Ausnahme bildet: Annette Boldt, Das Fürsorgewesen der Stadt Braunschweig in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Eine exemplarische Untersuchung am Beispiel des St. Thomae-Hospitals (Braunschweiger Werkstücke 69), Braunschweig 1988, S. 96–143; vgl. auch Wolfgang F. Reddig, Bürgerspital und Bischofsstadt. Das St. Katherinen- und das St. Elisabethenspital in Bamberg vom 13.–18. Jahrhundert (Spektrum Kulturwissenschaften 2), Bamberg – Frankfurt a.M. 1998, S. 188–266; Stefan Sonderegger, Landwirtschaftliche Entwicklung in der spätmittelalterlichen Nordostschweiz. Eine Untersuchung ausgehend von den wirtschaftlichen Aktivitäten des Heiliggeist-Spitals St. Gallen (St. Galler Kultur und Geschichte 22), St. Gallen 1994, S. 74–95 (Pfründenbuch); Hannes Lambacher, Das Spital der Reichsstadt Memmingen. Geschichte einer Fürsorgeanstalt, eines Herrschaftsträgers und wirtschaftlichen Großbetriebes und dessen Beitrag zur Entwicklung von Stadt und Umland (Memminger Forschungen 1), Kempten 1991, S. 97–133; Werner Moritz, Die bürgerlichen Fürsorgeanstalten der Reichsstadt Frankfurt a.M. im späten Mittelalter (Studien zur Frankfurter Geschichte 14), Frankfurt a.M. 1981, S. 44–59; François Nevreux, Finir ses jours à Bayeux à la fin du moyen âge: les conditions de vie des »rendus« dans les établissements d'assistance de la ville aux XIV^e et XV^e siècles, in: Questions d'histoire et de dialectologie normande (Actes du 105^e Congrès national des

Rahmenbedingungen, das heißt, der moralischen, zum Teil aber auch gesetzlich verankerten Pflicht, für seine betagten Eltern zu sorgen.

2. GESETZ UND MORAL

Die Stellungnahmen der Glossatoren, Dekretisten, Kommentatoren und der rechtspraktischen Gebrauchsliteratur systematisch zusammengetragen hat 1982 Engelbert Krause in seiner Dissertation »Die gegenseitigen Unterhaltsansprüche zwischen Eltern und Kindern in der deutschen Privatrechtsgeschichte«³⁸⁾. Einmütig betonten die Rechtsgelehrten nach Krause, daß die Unterhaltspflicht zwischen Eltern und Kindern eine wechselseitige sei. Unterhalt dürfe aber nur derjenige verlangen, der auch wirklich bedürftig sei – ein Argument, das uns aus den »Bettelordnungen« geläufig ist³⁹⁾. Stärker als das römische und kanonische Recht differenzierten die weltlichen Rechtsaufzeichnungen nach dem Geschlecht des zu unterhaltenden Elternteils. Geregelt werde in erster Linie die Fürsorgepflicht gegenüber den verwitweten Müttern⁴⁰⁾. Krause schließt: »Faßt man die Aussagen all der genannten Bestimmungen zusammen, so läßt sich als Ergebnis feststellen, daß die Unterhaltsverpflichtung der Kinder zwar erst gegen Ende des Spätmittelalters eine zunehmend allgemeinere und abstraktere Aussageform erhält, jedoch schon die ersten spätmittelalterlichen Rechtsaufzeichnungen eine entsprechende Verpflichtung kennen«⁴¹⁾.

Folgen wir Georg Simmels Essay über »Dankbarkeit«, spielt der innere Zwang zur Pflicht im gesellschaftlichen Leben – damals wie heute – eine genauso wichtige Rolle wie

Sociétés savantes, Caen 1980), Bd. 2, Paris 1984, S. 151–169; Wolfgang W. SCHÜRLE, *Das Hospital zum Heiligen Geist in Konstanz. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte des Hospitals im Mittelalter*, Sigmaringen 1970, S. 43–100; Hans-Peter ULRICH, *Das Heilig-Geist-Hospital zu Biberach an der Riß. Versuch einer Gesamtdarstellung seiner Geschichte*, Diss. Tübingen, Biberach 1965, S. 36–46; Werner HAUG, *Das St.-Katherinen-Hospital der Reichsstadt Esslingen. Geschichte, Organisation und Bedeutung* (Esslinger Studien 1), Esslingen 1965, S. 64–85; Wolfgang BERWECK, *Das Heilig-Geist-Spital zu Villingen im Schwarzwald von der Gründung bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts*, Villingen 1963, S. 48–60; Rudolf KLEIMINGER, *Das Heiligengeisthospital von Wismar. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte der Stadt, ihrer Höfe und Dörfer*, Weimar 1962, S. 24–97 (Pfründenbuch); Hans MORGENTHALER, *Geschichte des Burgenospitals der Stadt Bern*, Bern 1945, S. 12f. und S. 25f.; Erich ZECHLIN, *Lüneburgs Hospitäler im Mittelalter* (Forschungen zur Geschichte Niedersachsens 1/6), Hannover/Leipzig 1907, S. 43ff.

38) KRAUSE, *Die gegenseitigen Unterhaltsansprüche* (wie Anm. 5), S. 58f.

39) Ebd., S. 60f.; speziell zum Basler Bettelverbot: Hans-Jörg GILOMEN, *Eine neue Wahrnehmung arbeitsloser Armut in der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft*, in: *Travers* 1996/2, S. 117–128, hier S. 121f.

40) KRAUSE, *Die gegenseitigen Unterhaltsansprüche* (wie Anm. 5), S. 69f., zitiert unter anderem den »Sachsenspiegel«, die »Berner Handfeste«, das »Magdeburger Recht« und das Stadtrecht von Kleve. Ein expliziter Bezug auf das vierte Gebot findet sich aber nur im Stadtrecht von Alt-Kulm (ebd., S. 71).

41) Ebd., S. 72.

der äußere Zwang der Gesetze⁴²). »Du sollst Vater und Mutter ehren«, lautet die Losung, mit der man im späten Mittelalter in Simmels Sinn das Problem der Altersarmut moralisch verpflichtend zu lösen versuchte⁴³). »Ehren« heißt nach den Dekalogauslegungen der Zeit nämlich, seine Eltern in Notsituationen zu ernähren und zu pflegen, wie sie einem dereinst selbst ernährt und gepflegt hatten: *sicut autem filius tenetur alere parentes si egeant, sic pater tenetur alere filium* (Abb. 2)⁴⁴). Engagierte Moralisten wurden indessen nicht müde zu klagen, wie schlecht es gerade in ihrer Zeit um das mosaische Gebot bestellt sei, seine Eltern und mithin alte Menschen, Witwen und Waisen zu ehren⁴⁵). Bald geißeln sie die Undankbarkeit, bald die Geldgier oder die mangelnde Bereitschaft der treulosen Jugend, ihre gebrechlichen Alten zu pflegen. Sebastian Brant (†1521) schildert in seinem »Narrenschiff« zunächst die Alten:

»Der ist ein Narr, ganz offenbar,
Und ihm auch helfe in der Not.
Wer Kindern gibt, was ihm not war,
Dem wünscht man jeden Tag den Tod,

42) Georg SIMMEL, Dankbarkeit. Ein soziologischer Versuch (1907), in: Schriften zur Soziologie. Eine Auswahl, hg. u. eingeleitet von Heinz-Jürgen DAHME u. Otthein RAMMSTEDT, Frankfurt a.M. 1983, S. 210–218.

43) Robert James BAST, Honor Your Fathers. Catechisms and the Emergence of a Patriarchal Ideology in Germany, 1400–1600 (Studies in Medieval and Reformation Thought 63), Leiden/New York/Köln 1997; SHAHAR, Growing Old in the Middle Ages (wie Anm. 26), S. 88–97; Rainer ALBERTZ, Hintergrund und Bedeutung des Elterngebotes im Dekalog, in: Zeitschrift für Altertumswissenschaften 90 (1978) S. 348–374; Joseph Anthony SLATTERY, The Catechetical Use of the Decalogue From the End of the Catechumenat Through the Late Medieval Period, Diss. Washington 1979 (war mir nicht zugänglich); Remo Josph IANNUCI, The Treatment of the Capital Sins and the Decalogue in German Sermons of Berthold von Regensburg (The Catholic University of America. Studies in German 17), New York 1942, S. 79ff.; Johannes GEFFCKEN, Der Bildercatechismus des funfzehnten [sic] Jahrhunderts und die catechetischen Hauptstücke in dieser Zeit bis auf Luther, Bd. 1: Die zehn Gebote, Leipzig 1855, passim. Zu den bildlichen Darstellungen (Abb. 2–5) vgl. Ilja M. VELDMAN, The Old Testament as a moral code: Old Testament stories as exempla of the ten commandments, in: Simiolus 23 (1995) S. 215–239; Hartmut BOOCKMANN, Über Schrifttafeln in spätmittelalterlichen deutschen Kirchen, in: Deutsches Archiv 40 (1984) S. 210–223; Ernst MURBACH, Die Zehn Gebote als Wandbild. Ein Beitrag zur Darstellung des Dekaloges im späten Mittelalter, in: Unsere Kunstdenkmäler 20 (1969) S. 225–230; Martin LECHNER, Zur Ikonographie der Zehn Gebote. Fresken in Nonnberg, Landkreis Altötting, in: Ostbairische Grenzmarken 1969, S. 313–339.

44) Norbert BRIESKORN, Die Summa Confessorum des Johannes von Erfurt, Teil 3: Liber II (Europäische Hochschulschriften II/245), Frankfurt a.M. 1980, S. 1058. Nur in fünf Fällen gelte dies nicht: 1. wenn der Sohn jünger sei als drei Jahre; 2. wenn der Sohn anderswo einem Handwerk nachginge; 3. wenn der Vater arm, aber die Mutter reich sei; 4. wenn der Sohn aus einer inzestuösen Beziehung stamme; 5. wenn der Sohn sich dem Vater gegenüber undankbar verhalten habe, dann nämlich könne er ihn enterben.

45) Matthäus 15,4ff.; Epheser 6,1ff.; Kolosser 2,20ff.



Abb. 1: Niklaus Manuel, *Handwerker und armer Mann*, Berner Totentanz (1516/17–1520), aquarellierte Nachbildung von Albrecht Kauw (1649), Bernisches Historisches Museum.



Abb. 2: Gedicht von den zehn Geboten, um 1450, Codex Palatinus germanicus 438, f. 166v, Universitätsbibliothek Heidelberg.

Abb. 4: Johannes Schott, Spiegel christlicher Wallfahrt, Straßburg: Johannes Knoblauch 1509, Bl. 52v, Bibliothèque municipale de Strasbourg.

Verglichung d' vierde

Tobi. iij Daruf. ¶ Was gem wilt bscheen dir/
Dein nechsten solt beweisen schar:
Dargegen mer, was du nit wilt
Dir bscheen: on alle wid ergilt
Dein nechsten defiglich solt nit thun.
Das wend wir lassen faren nün.



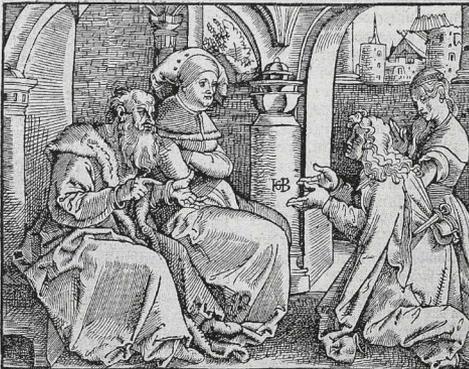
Abb. 5: Hans Baldung Grien, Das vierd gebott. Du solst vatter vnd muoter in eeren halten, in: Marquard von Lindau, Die zehe gebot in diesem buch erclert, Straßburg: Johannes Grüninger 1516, Bl. XXIb, Universitätsbibliothek Basel-Stadt, N D III 13, Nr. 2 (aus dem Bestand der Basler Kartause). Baldung Grien übernimmt nur zwei, vergleichsweise »neutrale« Altersattribute (Bart und spärlicher Haarwuchs) ohne Zeichen der Bedürftigkeit. Im Gegenteil, der pelzbestückte Mantel des Vaters signalisiert Wohlstand. Tochter und Sohn knien ehrfürchtig vor ihren Eltern, die herrschaftlich vor ihnen »thronen«. Im Mittelpunkt des Bildgeschehens steht jedoch nicht die »Familie«, sondern eindeutig das Zwiegespräch zwischen Vater und Sohn (mit Bittgestus), dem die Mutter abweisend mit verschränkten Armen zuhört. Von dem Gespräch ausgeklammert wird auch die Tochter, deren Blick schräg nach unten auf ihren Bruder fällt. Im Vergleich zu den Abb. 2 und 3 haben sich die »Machtverhältnisse« eindeutig zugunsten der Eltern verlagert.

Die .x. Gebott

ale er sich gebreitet hat in alle Ding.
Hilf dir die solt du folgen mit ein
er lidigen weiten gemüte / vnd dich sei
ner gegen wirtigke er geben, wan sie
ritin würde dir vber wesentliche genad
gegeben inn einem ersehen deines get
mütes ober alle bild vnd formen. Ab
er die lange gottes ist die ewigke die
still vnd vnnandelbar ist.

Hier an solt du dich hengen mit ein
em fteren vnnandelbaren gemüte / als
so haltest du dann die gebot mit den
vollkommenen freunden gotes / die den
heiligen seiertrag mit heiligem betrach
tung vnd inniger übung verraden.
Nun wil ich die auch sagen / von dem
fieren gebot gotes.

Das vierd gebott. Du solt vatter vnd muo ter in eeren halten.



Zum eignen Leben, in dem Wahn,
 Der wird gar bald unwert als Gast,
 Das sich das Kind nähm seiner an,
 Den Kindern sein zur Überlast«. ⁴⁶⁾

Den Jungen aber droht er mit den Sprüchen Salomons 20,20 (Abb. 4)⁴⁷⁾:

»Doch lebt nicht lange auf der Erd,
 In Finsternis verlöscht das Licht
 Wem Vater und Mutter nicht sind wert;
 Des, der die Eltern ehret nicht«. ⁴⁸⁾

»Seine Eltern ehren« heißt für den Franziskaner Marquard von Lindau (†1392) *ex contrario*, ihnen »in sichtagen vnd auch in kranckheit« beizustehen und sie »mit speiße vnd mit der notdürft des leibes« zu versorgen⁴⁹⁾. Der etwa zur gleichen Zeit entstandene »Gewissenspiegel« Martins von Amberg exemplifiziert das vierte Gebot an den tugendhaften Störchen und spielt damit auf seine naturrechtlichen Implikationen an⁵⁰⁾. Der

46) Sebastian Brant, Das Narrenschiff, Kap. 90, hg. v. Friedrich ZARNCKE, Leipzig 1854, S. 86f. und 433f.; vgl. Manfred LEMMER, Der Erfolg des Werkes, in: Das Narrenschiff. Zum 500jährigen Jubiläum des Buches von Sebastian Brant, Basel 1994, S. 175–179, sowie Thomas WILLHELMI, Sebastian Brant-Bibliographie, Bern 1990, Nr. 171–248, S. 70–88. In Sprichwörtern lebt Brants Weisheit bis heute weiter: Stanley BRANDES, Kinship and Care for the Aged in Traditional Rural Iberia, in: Tamara HAREVEN (Hg.), Aging and Generational Relations over the Life Course. A Historical and Cross Cultural Perspective, Berlin 1995, S. 13–29, hier: 21.

47) Wiederum in Anlehnung an 2 Moses 21,15–17; 3 Moses 20,9.

48) Brant, Das Narrenschiff, Kap. 90 (wie Anm. 46). Brant diskutiert das Problem auch in seinen Expositiones sive declarationes omnium titulorum iuris tam civilis quoque canonici, Basel 1490 (mit zahlreichen Neuauflagen), die ich aber nicht konsultieren konnte; vgl. dazu Roderich STINZING, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, Leipzig 1867, S. 45ff. und S. 451–457.

49) Marquard von Lindau, Das Buch der zehn Gebote (Venedig 1483). Textausgabe mit Einleitung und Glossar, hg. v. Jacobus Willem VAN MAREN, Amsterdam 1984, S. 53f., vgl. Rüdiger BLUMRICH, Marquard von Lindau. Deutsche Predigten. Untersuchungen und Edition, Tübingen 1994, S. 1–13; Nigel F. PALMER, Latein, Volkssprache, Mischsprache: Zum Sprachproblem bei Marquard von Lindau, mit einem Handschriftenverzeichnis der »Dekalogerklärung« und des »Auszugs der Kinder Israel«, in: Spätmittelalterliche geistliche Literatur in der Nationalsprache (Analecta Cartusiana 106), Bd. 1, Salzburg 1983, S. 70–110; GEFFCKEN, Der Bilder catechismus (wie Anm. 43), S. 69–73.

50) Martin von Amberg, Der Gewissenspiegel, hg. v. Stanley Newman WERBOW, Berlin 1958, S. 47f.: »wenn ir eltern ab nehmen und alt werden, alzo daz sie der speise niht mogen suchen, so bedencken die jungen ir eltern glier und wermen sie unter iren flügeln. Auch iren müden leichnam den laben sie mit der speise also lange piz sie wider komen zu iren kreften«; vgl. auch Pater Eginio WEIDENHILLER, Untersuchungen zur deutschsprachigen Literatur des späten Mittelalters nach den Handschriften der Bayerischen Staatsbibliothek, München 1965, S. 121–139. Die Parabel mit den Störchen übernimmt auch Mar-

»Spiegel des Sünders«, ein katechetischer Traktat aus dem 15. Jahrhundert, poltert: »Hastu dann deinen vatter vnd müter in irer krankheyt, in irem alter oder ander notturft nit dein vermügen vnd hilff, auch außwartung getrewlich mitteylt, ist dir tödlich«⁵¹. Unterlassene Hilfestellung, droht der »Spiegel«, sei eine Todsünde. Die Rede ist immer von Vater und Mutter. Die Autoren unterscheiden nicht nach Geschlecht des zu unterhaltenden Elternteils. Nur Christine de Pizan († um 1430) thematisiert die Geschlechtszugehörigkeit, allerdings auf Kinderseite, wenn sie rügt, nicht die Töchter, allein die Söhne vernachlässigten ihre Kindespflicht: »Schau dich doch einmal um und sag mir, wie viele Söhne sich liebevoll und geduldig um ihre alten Eltern kümmern, wie es ihre Kindespflicht wäre! Ich würde sagen, sie sind sehr spärlich gesät, denn das kommt äußerst selten vor, obwohl es doch so viele Söhne gibt und gegeben hat«⁵².

Einmütigkeit herrscht unter den Autoren, daß Geiz und Besitzgier dem »aktuellen« Sittenverfall zugrunde lägen. Stand es um die Einhaltung des vierten Gebots aber wirklich derart im Argen, wie es spätmittelalterliche Prediger, Moralisten und Literaten im Chor verkündeten? Die Notpfründen scheinen die pessimistische Sichtweise auf den ersten Blick zu bestätigen. Für etwas mehr Optimismus plädieren die Rechtsaufzeichnungen. Aber weder das eine noch das andere eignet sich, eine angemessene Antwort zu finden. Sinnvoller scheint es, zunächst einen Blick hinter die Kulissen bzw. hinter die Haustüren zu werfen. Es folgt – in gebotener Kürze – eine klassische Analyse der Haushaltsstrukturen Basels in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Sie wird das Rätsel zwar nicht völlig lösen, erspart uns aber fortan manchen Zirkelschluß. Mit dem Begriff »klassisch« sei angedeutet, daß ich damit nun wahrlich kein Neuland betrete. Haushaltsanalysen zählen zum angestammten Repertoire der englisch- und französischsprachigen

cus von Weida, *Spigell des ehlichen Ordens*, hg. v. Anthony VAN DER LEE (Quellen und Forschungen zur Erbauungsliteratur des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit 1), Assen 1972, S. 76; vgl. Rüdiger SCHNELL, *Geschlechterbeziehungen und Textfunktionen. Probleme und Perspektiven eines Forschungsansatzes*, in: DERS. (Hg.), *Geschlechterbeziehungen und Textfunktionen. Studien zu Eheschriften der Frühen Neuzeit*, Tübingen 1998, S. 1–58, hier S. 28–32.

51) *Der Spiegel des Sünders. Ein katechetischer Traktat des fünfzehnten Jahrhunderts. Textausgabe und Beobachtungen zum Sprachgebrauch*, hg. von M. A. VAN DEN BROEK (Quellen und Forschungen zur Erbauungsliteratur des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit 11), Amsterdam 1976, S. 246. Ähnlich lautet das Sündenbekenntnis in Wolffs *Beichtspiegel für »Fortgeschrittene«*, in: *Drei Beichtbüchlein nach den zehn Geboten aus der Frühzeit der Buchdruckkunst*, hg. v. Franz FALK (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 2), Münster 1907, S. 33: »Ich byn yne nit zu hulff komen mit myner narunge und habe, so sye arm synt gewest. Ich han sie nit gehebet, gefuret und getragen, so sy blynt, siech ader krankk sint gewest (...) Ich han yne den doit gewonschet, daz mir ir werde, yre testament nit gehalten«; vgl. ebd., S. 78 und S. 88.

52) Christine de Pizan, *Das Buch von der Stadt der Frauen*, übers. von Margarete ZIMMERMANN, München 1990, S. 143.

Sozialgeschichte⁵³). Außer zu Zürich (mit Vorbehalten) liegen bis heute noch keine Vergleichsstudien zu den spätmittelalterlichen Städten nördlich der Alpen vor⁵⁴).

3. HAUSHALT, GENERATIONEN UND GESCHLECHT

Knapp einige Erläuterungen. Ich stützte mich primär auf zwei Schilling- bzw. Kopfsteuerlisten zu Beginn und am Ende meines Untersuchungszeitraums, die alle über vierzehnjährigen Personen erfassen. Als kombinierte Vermögensteuern eignen sich die Margzalsteuern der Jahre 1470/71 und 1475/76 vom Prinzip ihrer Anlage her nicht, Haushaltszusammensetzungen zu bestimmen (registriert sind gewöhnlich nur die Haushaltsvorstände). Beigezogen habe ich sie vorwiegend deshalb, weil sie – anders als die Personalsteuern – Einblick in die generationenspezifischen Unterschiede der Vermögenslage gewähren. Die erste Schillingsteuer läßt sich nicht genau datieren, muß aber um das Jahr 1454 angelegt worden sein, und hat den Nachteil, einzelne Quartiere ganz auszublenden. Ferner variiert die Registrierungsform von einem Kirchspiel zum andern, ja selbst innerhalb ein- und derselben Gemeinde ist sie nicht einheitlich geführt: Bald listet der Steuerschreiber die Haushaltszusammensetzung im Detail auf: »Werlin Sifrid und sin mütter und 1 knecht, Hans Retzer, der murer, und sin fraw und der knecht und dochter«, bald arbeitet er mit dem Kürzel »selb ander«, »selb dritt«, »selb vierd« etc. Dies gilt auch für die jüngere Türkensteuer aus dem Jahr 1497. Insofern ist es prinzipiell unmöglich, den prozentualen Anteil der Mehrgenerationenhaushalte – als Stützpfeiler der informellen Altenfürsorge – genau zu bestimmen⁵⁵, allenfalls mittels Hoch-

53) Vgl. O'DAY, *The Family and Family Relationships* (wie Anm. 31), S. 1–28; Tamara K. HAREVEN, *Recent Research on the History of the Family*, in: Michael DRAKE (Hg.), *Time, Family and Community. Perspectives on Family and Community History*, Oxford/Cambridge 1994, S. 13–43; David I. KERTZER, *Household History and Social Theory*, in: *Annual Review of Sociology* 17 (1991) S. 155–179; Frances PINE, *Family*, in: Alan BARNARD und Jonathan SPENCER (Hg.), *Encyclopedia of Social and Cultural Anthropology*, London – New York 1996, S. 223–228.

54) Steuerlisten wertet die deutsche Städteforschung meist unter dem Aspekt »Sozialstruktur« aus, selbst Personalsteuern wie der »Gemeine Pfennig« (Türkensteuer) aus dem Jahr 1497, beispielsweise Otto PUCHNER, *Das Register des Gemeinen Pfennigs (1497) der Reichsstadt Nürnberg als bevölkerungsgeschichtliche Quelle*, in: *Jahrbuch für fränkische Landesforschung* 34/35 (1975) S. 909–932 (mit einem Verzeichnis der oberen Mittelschicht und der Oberschicht von St. Lorenz, S. 932ff.), oder Peter-Johannes SCHULER, *Die Bevölkerungsstruktur der Stadt Freiburg im Breisgau im Spätmittelalter – Möglichkeiten und Grenzen einer quantitativen Quellenanalyse*, in: Wilfried EHBRECHT (Hg.), *Voraussetzungen und Methoden geschichtlicher Städteforschung (Städteforschung A/7)*, Köln/Wien 1979, S. 139–176; Hinweise auf weitere Studien finden sich bei Peter SCHMID, *Der Gemeine Pfennig von 1495. Vorgeschichte und Entstehung, verfassungsgeschichtliche, politische und finanzielle Bedeutung* (Schriftenreihe der Kommission bei der bayerischen Akademie der Wissenschaften 34), Göttingen 1989.

55) Bei Christiane KLAPISCH-ZUBER, *Déclin démographique et structure du ménage: L'exemple de Prato, fin XIV^e–fin XV^e*, in: Georges DUBY u. Jacques LE GOFF (Hg.), *Famille et parenté dans l'Occident*

rechnungen⁵⁶). Das Bild bleibt gezwungenermaßen fragmentarisch, reicht für unsere Belange aber aus, solange wir die Mängel im Auge behalten.

Zunächst zu den Haushalten unter Kinderleitung: Als erstes sticht die verschwindend kleine Zahl von Dreigenerationenhaushalten (erwähnt werden nur Großmütter) ins Auge (Schaubild 1). Die Gründe sind hinlänglich bekannt: Die Chance, daß Großeltern bei der Haushaltsgründung ihrer erwachsenen Enkelkinder noch am Leben waren, ist bis ins 20. Jahrhundert relativ gering⁵⁷. Markant ist ferner die geringe Zahl an Mehrgenerationenhaushalten unter Tochterleitung, genauso auffällig der Befund, wie wenig Väter in den Haushalten ihrer Söhne und Töchter nachzuweisen sind. Das Feld bestimmen zu beachtlichen 87 Prozent Mütter und Schwiegermütter⁵⁸. Das Basler Material präsentiert ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Söhnen und Töchtern bzw. Schwiegersöhnen, anders als in Florenz oder im Wallis, wo die Agnaten eindeutig vorherrschen. Christiane

médiéval. Actes du colloque de Paris (6–8 juin 1974), Paris 1977, S. 255–268, hier S. 265, beläuft sich der Anteil der »ménages multiples« (Kinder- und Elternhaushalte zusammengenommen) auf 42 Prozent (1371) und 35 Prozent (1427), in Florenz und Umgebung sind es hingegen nur 18,66 Prozent: DIES. u. HERLIHY, *Les toscans et leurs familles* (wie Anm. 8), S. 482. In Zürich sind es wiederum nur rund zehn Prozent nach Randolph C. HEAD, *Haushalt und Familie in Landschaft und Stadt Zürich*, nach Steuerbüchern des 15. Jahrhunderts, in: *Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie* 40 (1992) S. 113–132, hier S. 123; JOHNER, *Witwen in Freiburg* (wie Anm. 30), S. 34 und S. 36ff., meint, es seien vorwiegend reiche Witwen, selten die ärmeren, die bei ihren Kindern lebten, vgl. dazu allgemein David I. KERTZER, *Toward a Historical Demography of Aging*, in: *Aging in the Past* (wie Anm. 21), S. 363–383.

56) Die Haushaltszusammensetzungen variieren je nach Lebenszyklus sowie Schichten- und Gruppenzugehörigkeit beträchtlich, was Hochrechnungen für die ganze Stadt als wenig sinnvoll erscheinen läßt: In den Basler Armenvierteln beispielsweise häufen sich Einzelhaushalte und »Hausgemeinschaften« ohne Familienkern, während in mittelständischen Straßenzüge Kernfamilien mit Gesinde – aber nur phasenweise bzw. lebenszyklisch – überwiegen und die Oberschichten generell zu komplexen Haushaltsformen neigen, vgl. Gabriela SIGNORI, *Geschichte/n einer Straße. Gedanken zur lebenszyklischen Dynamik und schichtenspezifischen Pluralität städtischer Haushalts- und Familienformen*, in: *Die Aktualität des Mittelalters*, hg. von Hans-Werner Goetz (Herausforderungen 10), Bochum 2000, S. 191–230.

57) Pierre DUBUIS, *Grand-parents et petits-enfants en Valais XV^e–XVI^e siècle*, in: *Le poids des ans* (wie Anm. 14), S. 37–45, hier: S. 43f., und die verschiedenen Beiträge in: *Grand-parents, aïeux. Annales de démographie historique* 1991.

58) Was uns gleichsam mit einem der Hauptprobleme der klassischen Haushaltsforschung konfrontiert, die sich bis heute vorwiegend auf ländliche Verhältnisse konzentriert. Begriffe wie »Mehrgenerationenhaushalte« (wieviele Generationen die Basler Haushalte genau umfaßten, läßt sich insofern nicht bestimmen, als Kinder unter vierzehn Jahren nicht registriert sind), »komplexe Haushaltsformen«, »Einzelhaushalte« usw. verschlucken nicht nur die zum Teil markanten geschlechtsspezifischen Unterschiede der Haushaltszusammensetzung, sondern auch die lebenszyklische Bedingtheit der verschiedenen Haushaltsformen, die – in jeder Gesellschaft – nicht statisch, gleichsam als geschlossene »Einheiten« nebeneinander stehen, sondern einander ablösen, vgl. PINE, *Family* (wie Anm. 53), S. 222–228, sowie Stanley R. WITKOWSKI, *Family and Household Structure*, in: David LEVINSON u. Melvin EMBER (Hg.), *Encyclopedia of Cultural Anthropology*, New York 1996, Bd. 2, S. 479–484.

Klapisch-Zuber spricht in diesem Zusammenhang von einer massiven Zurückhaltung, die Kernfamilie für die Heiratsverwandschaft zu öffnen⁵⁹⁾.

Schaubild 1: Mehrgenerationenhaushalte – Kinderhaushalte (Typ 1)

	Frauenhaushalte			Männerhaushalte		
	1454	70/75	1497	1454	70/75	1497
Mutter	3	8	2	31	32	28
Vater	1	-	-	4	3	2
Stiefvater	-	-	-	-	-	2
Schwiegermutter	-	1	1	22	37	30
Schwiegervater	-	-	-	1	6	3
Schwiegereltern	-	-	-	1	-	1
Großmutter	-	-	-	1	3	1
Total	4	9	3	60	81	67

Das logische Ergänzungsstück zu den fehlenden Vätern in Kinderhaushalten bilden die zahlreichen Hausgemeinschaften mit Söhnen, Töchtern, Schwiegersöhnen und Schwiegertöchtern unter väterlicher Leitung, wiederum Mehrgenerationenhaushalte, aber in umgekehrter Generationenfolge (Schaubild 2). Väter gaben – der Befund ist nicht neu – das Zepter nur sehr widerwillig ab⁶⁰⁾ und gegen Ende des 15. Jahrhunderts anscheinend noch etwas widerwilliger als zuvor⁶¹⁾. Im gleichen Zeitraum zeichnet sich eine signifikante Verlagerung von den Söhnen zu den Töchtern ab, ein Phänomen, auf das ich hier allerdings nicht näher eingehen kann.

59) KLAPISCH-ZUBER, *Déclin démographique* (wie Anm. 55), S. 263f.; DIES. u. HERLIHY, *Les toscans et leurs familles* (wie Anm. 8), S. 480; Pierre DUBUIS, *Les vifs, les morts et le temps qui court. Familles valaisannes, 1400–1550*, Lausanne 1995, S. 136 (auf der Grundlage von Eheverträgen): »Le destin normal (nach dem Eheschluß) d'un garçon semble être, dans cette société, de demeurer dans la maison de son père et sous l'autorité de celui-ci«.

60) Vgl. unter anderem KLAPISCH-ZUBER u. HERLIHY, *Les toscans et leurs familles* (wie Anm. 8), S. 487–491 (*Le chef de ménage*).

61) Mit dem Argument, die Bevölkerung sei gegen Ende des Jahrhunderts gewachsen – Hektor AMMANN, *Die Bevölkerung von Stadt und Landschaft Basel am Ausgang des Mittelalters*, in: *Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde* 49 (1950) S. 25–52 –, läßt sich die Verdreifachung der Mehrgenerationenhaushalte unter väterlicher Leitung meines Erachtens nicht erklären. Auch die Zahl der Mütter und Schwiegermütter müßte sich im gleichen Zeitraum vergrößert haben. Aber das ist nicht der Fall. Vielmehr scheint sich gegen Ende des 15. Jahrhunderts ein radikaler Wandel im »Familienerverständnis« abzuzeichnen, als Vorbote des nachreformatorischen »heiligen Haushalts« (Abb. 5); vgl. dazu Lyndal ROPER, *Das fromme Haus. Frauen und Moral in der Reformation*, Frankfurt a.M./New York 1995, S. 215ff., Steven OZMENT, *When Fathers Ruled. Family Life in Reformation Europe*, Cambridge (Mass.) – London 1985, S. 1ff.

Schaubild 2: Mehrgenerationenhaushalte – Elternhaushalte (Typ 2)

	Frauenhaushalte			Männerhaushalte		
	1454	70/75	1497	1454	70/75	1497
Sohn	7	6	8	16	25	52
Tochter	19	17	13	8	29	72
Kinder	1	8	-	4	2	1
Stiefsohn	2	-	-	2	3	1
Stieftochter	-	-	-	2	2	-
Stiefkinder	-	-	-	2	2	-
Sohn/Schwiegertochter	1	1	1	5	-	12
Tochter/Schwiegersohn	3	1	2	8	8	12
Total	33	33	24	47	71	150

Kurz, das Resultat steht in keinem Verhältnis zum Aufwand: Ob reich oder arm, Männer bewahrten, so es die Gesundheit erlaubte, bis zum Tod ihre Autonomie als Haushaltsvorstand. Das Bild verliert allerdings etwas an Schärfe, berücksichtigen wir, daß in den Jahren 1470/71 und 1475/76 rund die Hälfte sämtlicher Mehrgenerationenhaushalte gemeinsam versteuerte (Schaubild 3)⁶². Rechnete man getrennt ab, ergibt sich folgendes Bild: Bei den Elternhaushalten sind Väter und Mütter 31mal reicher als ihre Söhne und Töchter, während bei den Kinderhaushalten die jüngere Generation 38mal reicher ist als die ältere. Mütter mit mehr Vermögen als ihre Kinder stammen vor allem aus den ärmeren Kirchspielen St. Alban und Kleinbasel. Ob mehr Geld auch mehr Macht bedeutet, muß indessen offen bleiben.

Schaubild 3: Generationen und Vermögen

	Elternhaushalte		Kinderhaushalte	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Die Alten	23	8	1	11
Die Jungen	2	3	37	1
Gleichviel	5	3	8	1

Wie dem auch sei, Älterwerden beinhaltete für Frauen offensichtlich etwas anderes als für Männer⁶³. So ihnen das Glück beschieden war, Kinder zu haben, zogen sie sich nach

62) Genauer versteuerten 47 Prozent (91 Haushalte) der Mehrgenerationenhaushalte zusammen und 53 Prozent (103 Haushalte) getrennt.

63) Daran scheint sich trotz veränderter Rahmenbedingungen bis heute wenig geändert zu haben, vgl. neben vielen anderen etwa Barbara M. BARER, Men and Women Aging Differently, in: Aging and Human Development 38 (1994) S. 29–40.

Verlust ihrer Ehemänner gewöhnlich auch zu diesen zurück. Kinder zu haben war für sie wirklich ein Sozialkapital ersten Ranges, ein wichtiges Korrektiv ihrer ehgüterrechtlichen Benachteiligung, falls andere Rücklagen fehlten⁶⁴. Auf ökonomische Zwänge allein sollte man die Frage aber nicht reduzieren. Zumindest die Kinder dieser Mütter konnten – um kurz auf die Dekalogauslegungen zurückzukommen – nach der Sonntagspredigt beruhigt nach Hause gehen und sich in der Sicherheit wöhnen, ihnen werde wirklich ein langes Leben beschieden. Soviel zum informellen Miteinander der Generationen, der unverzichtbaren Hintergrundfolie für das Verständnis der Notpfründen, den »formellen«, »zivilrechtlichen« besser gerichtlichen Möglichkeiten der Altersvorsorge, die uns im folgenden eingehender beschäftigen sollen.

4. NOTPFRÜNDER UND NOTPFRÜNDEN IM PROFIL

Mehr als die Hälfte der Basler Notpfründer (61 Prozent) waren weiblichen Geschlechts, angeführt von Witwen, gefolgt von alleinstehenden Frauen und solchen, deren Männer dereinst das Weite gesucht hatten, darunter auch einzelne Hintersassen, Mägde, Wäscherinnen und »Textilarbeiterinnen«⁶⁵.

Schaubild 4: Notpfründen, Geschlecht und Familienstand

Witwen	Frauen	Eheleute	Männer	Total
37	18	14	21	90
41 %	20 %	16 %	23 %	100 %

Witwer und »Jungesellen« sind mit 23 Prozent der Pfründennehmer vergleichsweise selten nachzuweisen⁶⁶. Der Befund entspricht den Haushaltsstrukturen, allerdings mit

64) Zum Ehegüterrecht vgl. den Überblick von Gerhard KÖBLER, Das Familienrecht in der spätmittelalterlichen Stadt, in: Alfred HAVERKAMP (Hg.), Haus und Familie in der spätmittelalterlichen Stadt (Städteforschung A/18), Köln/Wien 1984, S. 136–160, und Gerhard DILCHER, Hell, verständig, für die Gegenwart sorgend, die Zukunft bedenkend. Zur Stellung und Rolle der mittelalterlichen deutschen Stadtrechte in einer europäischen Rechtsgeschichte, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 106 (1989) S. 12–45, hier S. 26ff., sowie die unter Anm. 90 angeführte Literatur.

65) Mehrheitlich um Frauen handelt es sich auch bei den Zürcher Notpfründern: Thomas WEIBEL, Erbrecht und Familie. Fortbildung und Aufzeichnung des Erbrechts in der Stadt Zürich – vom Richtbrief zum Stadterbrecht von 1716, Zürich 1988, S. 114–117; CLARK, Some Aspects (wie Anm. 14), S. 316, und DIES., The Quest for Security in Medieval England, in: Aging and the Aged in Medieval Europe (wie Anm. 23), S. 189–200, hier S. 194, kann keine signifikanten Geschlechtsunterschiede erkennen; nach der Pest handle es sich dann vorwiegend um Ehepaare; ANGERS, Vieillir au XV^e siècle (wie Anm. 14), S. 117f., beobachtet »nur« in den Jahren 1430–1470 ein Frauenmehr.

66) Da die Männer prinzipiell darauf verzichteten, Angaben über ihren »Zivilstand« zu machen, ist es meist unmöglich, zwischen »Jungesellen« und Witwern zu unterscheiden. Prinzipiell ausschließen dür-

einer nicht unerheblichen Differenz von 13 Prozentpunkten. Darauf ist an gegebener Stelle zurückzukommen. Noch seltener finden sich Ehepaare⁶⁷⁾. Waren »Ehepartner« vorhanden, pflegte man sich gewöhnlich gegenseitig. *Adiutorium*, Hilfe und Beistand auch im Krankheitsfall, war nach den *ad matrimonium*-Predigten der Zeit die erste und oberste Ehepflicht, vor allem für Ehefrauen⁶⁸⁾. Darauf spielte auch der alte, kranke Stadtbote Hans von Sulz an, als er sich im Jahr 1479 beim Gremper (Höcker) Arnold von Kleberg in die »Pflicht« gab. Seinen Entschluß begründete Hans nämlich damit, niemanden mehr zu haben »der im hanreichung /rat oder hilf/ than wölte, vnd wie wol er ein eelich wyb, /so/ hette sy sich doch mit im vnd er mit ir also gehalten«, daß sie ihm davon gelaufen sei⁶⁹⁾. In fremde Hände übergaben sich Eheleute nur, wenn sie es zu zweit nicht mehr schafften, wie der alte Schuhmacher Hans Pflirter, dessen Frau Klara schon seit fünf Jahren ans Bett gefesselt war⁷⁰⁾. Er geriet in arge Bedrängnis, als im Januar 1450 auch seine Kräfte nachließen. So beschlossen die beiden, sich ihrem Sohn Erhard und seiner »Ehewirtin« Elsa in die Pflege zu geben, auch weil diese »sich yetzent langzit har früntlich gehalten vnd inen vil tügen den vnd gütigkeit erzoigt vnd getan« hätten⁷¹⁾. Über

fen wir das Phänomen »Jungeselle« im späten Mittelalter aber nicht, vgl. RÜTHING, Höxter um 1500 (wie Anm. 1), S. 351f., obschon die sozialen Dimensionen des Phänomens außerhalb von Venedig noch weitgehend unerforscht sind: Stanley CHOJNACKI, *Measuring Adulthood. Adolescence and Gender in Renaissance Venice*, in: *Journal of Family History* 17 (1992) S. 371–396, und DERS., *Political Adulthood in Fifteenth-Century Venice*, in: *The American Historical Review* 91 (1986) S. 791–810.

67) Anders als bei den normannischen und englischen Bauern, vgl. Anm. 65 oben.

68) Johannes von Paltz, *De matrimonio*, in: ders., *Werke*, Bd. 2: *Supplementum coelifodinae*, hg. und bearbeitet von Berndt HARMS (Spätmittelalter und Reformation. Texte und Untersuchungen 3), Berlin/New York 1983, S. 340; Marcus von Weida, *Spigell des ehlichen Ordens* (wie Anm. 50), S. 35; Translationen von Niclas von Wyle (Transl. 6), hg. v. Adelbert von KELLER (Bibliothek des literarischen Vereins 57), Stuttgart 1861, S. 43 (»ob ainem alten man zimt vnd gebürr ain eewyb zenemen«). Poggio Bracciolini bzw. von Wyle empfehlen, sich für eine gleichaltrige Frau zu entscheiden »vmb gesellschaft willen der nature vnd von hilfje wegen gemains lebens«. Es sei besser, alte Leute lebten zusammen, mit vereinten Käften erlange man, was man in hohem Alter nicht mehr alleine schaffe, vgl. Detlef ROTH, »An uxor ducenda«. Zur Geschichte eines Topos von der Antike bis zur Frühen Neuzeit, in: *Geschlechterbeziehungen und Textfunktionen* (wie Anm. 50), S. 171–232.

69) Gerichtsarchiv B, Bd. 10, S. 421f.

70) Bd. 5, f. 160^r. Die alten Pflirter sind nicht unter den wohlhabenden und reichen Steuerzahlern des Jahres 1446 aufgeführt, auch später lassen sie sich nicht nachweisen, wobei zu präzisieren ist, daß in der Steuerliste von 1451 das Kirchspiel St. Martin fehlt.

71) Sie beteuerten, ihren Besitz niemandem lieber als Erhard und seiner Frau übergeben zu wollen. Der Zusatz könnte darauf deuten, daß Geschwister vorhanden waren. Bei Vertragsabschluß waren sie aber nicht zugegen. Die Vermögenssteuer von 1453/54 nennt insgesamt sechs Pflirter: Beim Rheintor, ganz in der Nähe von Erhard und seiner Frau, wohnte ein »treger« Heinrich Pflirter – SCHÖNBERG, Finanzverhältnisse (wie Anm. 1), Nr. 38, S. 601 – mit einem Vermögen von hundert Gulden, zu viert (ebd., Nr. 36, S. 716). An der Winhardgasse lebte ein Gürtler Hans Pflirter mit einem Vermögen von vierzig Pfund. Sein Haushalt bestand aus: »Pfyrtter und sin wip und 1 kind und 1 menschen sust by im« (ebd., Nr. 443, S. 738). Hans und seine Frau, die Witwe Metze Negelin, hatten sich im Jahr 1450 gegenseitig ihre Fahr-

die Vermögensverhältnisse der alten Pfirter wissen wir, anders als bei Erhard, der damals noch, wie sein Vater, das Schuhmacherhandwerk ausübte, später aber als Urteilsprecher am Stadtgericht fungierte, nichts⁷²). Die detailliert aufgelisteten Haushaltsgegenstände, darunter auch Silbergeschirr, weisen jedoch darauf hin, daß ihre Geschäfte früher prosperiert hatten. Ein eigenes Haus scheinen sie 1450 nicht mehr besessen zu haben, sonst hätten sie es im Vertrag zweifellos erwähnt⁷³). Erhards »Pflicht« bestand darin, seine Eltern zu »heben vnd legen, es sy mit essen vnd tringken, vnd mit allen andern notdurfftigen dingen versehen vnd versorgen, noch aller jr notdurfft«⁷⁴). Sollte er sich nicht an die Abmachung halten, stehe es ihnen aber jederzeit frei, ihr Hab und Gut zu veräußern oder zu versetzen und einen anderen »Pflegeplatz« zu suchen.

Unter den Notpfründern treten zwar auch einige ausgewiesene »Habenichtse« hervor, völlig mittellos waren aber nur wenige und dies – nach ihren Selbsteinschätzungen zu urteilen – vorwiegend Frauen bzw. Witwen⁷⁵). Die Vermögenswerte bewegen sich

habe gewidmet. Wie Erhard und seine Frau waren auch sie kinderlos. Eine Weberin namens Pfirter wohnte in der Steinvorstadt, vermutlich in Untermiete, mit einem Vermögen von dreißig Pfund (ebd., Nr. 1700, S. 675), ein Clewi Pfirter, wiederum ein Weber, in der kleinen Stadt (Kleinbasel) mit einem Vermögen von zwanzig Pfund (ebd., Nr. 1997, S. 686). Beim Küfer Heinrich Jecki in der Spalenvorstadt ist schließlich noch eine Untermieterin namens Enneli Pfirter bezeugt (ebd., Nr. 1583, S. 670), ein Habenichtes. Kurz, das Rätsel, ob oder wer mit wem wie verwandt ist, läßt sich nicht lösen.

72) Erhard wohnte 1453/54 beim Fischmarkt – SCHÖNBERG, Finanzverhältnisse (wie Anm. 1), Nr. 20, S. 601. Laut Schillingsteuer waren seine Eltern damals schon nicht mehr am Leben (ebd., Nr. 2, S. 715). Am Fischmarkt wohnte er noch 1475/76 mit einem Vermögen von vierhundert Gulden (ebd., S. 768), das heißt hundert Gulden mehr als früher. Erhard und seine Frau blieben Zeit ihres Lebens kinderlos.

73) Gerichtsarchiv B, Bd. 5, f. 160^r: »vnd des ersten vj stütk silber geschirrs, so denn vj bett, sechß hauptphulwen, by xiiij kussin, ouch by xx linlachen, me oder minder, by vj sergen vnd tegklachen, me oder minder, vj zinnin kannen, me oder minder, klein oder groß, jtem by xij tischlachen, kurtz vnd lang, jtem x handeszwehelen vnd ij gutschen tücher vnd ij bangk tücher, iiij stützkússy vnd vj stülkússi, vj eren hefen, iiij kessel, klein vnd groß, ij möschin begken vnd ij griefvaß, so denn winvesser vnd kisten vnd darnach alles ander jro beider güt, ligentz vnd varentz«.

74) Ebd.; zum Begriff »Notdurft« vgl. Margit SZÖLLÖSI-JANTZE, Notdurft – Bedürfnis. Historische Dimensionen eines Begriffswandels, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 11 (1997) S. 653ff.

75) Wobei in den Selbstbeschreibungen der Pfründerinnen jeweils die Bedeutung von arm als *impotens* mitschwingt, vgl. unter anderem Karl BOSL, Potens und Pauper. Begriffsgeschichtliche Studien zur gesellschaftlichen Differenzierung im frühen Mittelalter und zum »Pauperismus« des Hochmittelalters, in: Alteuropa und die moderne Gesellschaft. Festschrift für Otto Brunner, Göttingen 1963, S. 60–87. Als arm bezeichnen sich die Witwen Klara Illenbrechtin (Bd. 10, S. 106), Margreth Schererin (ebd., S. 462), Anna Buchhorin, eine Hintersasse, deren zweiter Mann davongelaufen war (Bd. 12, S. 42), Anna Hasenschiefserin (ebd., S. 111), Elsa Böglin (ebd., S. 139), sowie Walburg Kungslacherin von Sulgau (in der Nähe von St. Gallen), vermutlich eine Magd (Bd. 13, f. 40^r). Gred von Hegenheim sagte von sich, sie sei »nit so vermöglich, dz sy nü hinfür ir lipsnarung gewinnen möchte« (Bd. 8, fol. 39^r), während das Ehepaar Hensli Schnider von Magden und seine Frau Elsi erklären, »demnach sy in ir alter komen in maßen sy ir narung nit mer gewinnen vnnnd ouch sust nit so vil zyttlichen güttis nit haben, daz ir narung haben mochten« (Bd. 14, f. 151^r).

meist zwischen vierzig und fünfzig Gulden – manchmal etwas mehr, manchmal etwas weniger. In dieser Hinsicht war das einleitend zitierte Ehepaar Keller eben eine Ausnahme. »Ökonomie mit« und »Ökonomie ohne Haus«⁷⁶⁾ lösen sich ab – aber ohne erkennbare Logik⁷⁷⁾. Handelt es sich also wirklich – wird man sich fragen – um arme Leute? Den Fallstricken der einseitig an Besitz orientierten Stratifikationsmodelle möchte ich mich lieber entziehen⁷⁸⁾. Im heterogenen Feld der Unterschichten – von unten nach oben betrachtet – bildeten die Notpfründer eine Art »Oberschicht«. Zieht man die Blickrichtung von oben nach unten vor, ließen sie sich aber gerade so gut als Angehörige des unteren Mittelstands charakterisieren. Vermutlich liegt das Spezifikum der Notpfründer gerade in ihrem sozialen »Zwitterstatus«. Dringlicher als eine ohnehin wenig aussagekräftige Schichtenzuordnung scheint es mir zunächst, nach einer geeigneten Orientierungsgröße Ausschau zu halten. Mit einem Vermögen zwischen vierzig und fünfzig Gulden hätten sich die Basler Notpfründer problemlos eine gemeine Spitalfründe erstehen können⁷⁹⁾. Doch seinen Lebensabend, streng und fromm im vorgege-

76) Valentin GROEBNER, *Ökonomie ohne Haus. Zum Wirtschaften armer Leute in Nürnberg am Ende des 15. Jahrhunderts* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 108), Göttingen 1993, S. 13–25. Sehr knapp geht Groebner am Schluß seiner Arbeit auch auf die Notpfründen ein, bei ihm »Privatpfründen« genannt (ebd., S. 258f.).

77) Anders verhält es sich bei den Notpfründen in Form von Liegenschaftsveräußerungen, vgl. Anm. 16; In den Armenvierteln Basels (St. Albansvorstadt, im Elisabethenquartier oder bei der Barfüßerkirche), in denen die Liegenschaftspreise häufig unter die Zehn-Pfund-Marke sinken, fällt es ohnehin schwer, den sozialen und mentalen Stellenwert von Hausbesitz einzuschätzen. Zu den Basler Häuserpreisen vgl. Hans FÜGLISTER, *Handwerksregiment. Untersuchungen und Materialien zur sozialen und politischen Struktur der Stadt Basel in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts* (Basler Beiträge zur Geschichte 143), Basel 1981, S. 33–46; Wilhelm ARNOLD, *Zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten*, Basel 1861, S. 212–216, sowie Ulf DIRLMEIER, *Untersuchungen zu Einkommensverhältnissen und Lebenskosten in oberdeutschen Städten des Spätmittelalters (Mitte 14. bis Mitte 16. Jahrhundert)* (Abhandlungen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Phil.-Hist. Klasse), Heidelberg 1978, S. 250ff. Die Liegenschaftspreise lassen sich nur über die Verkaufsverträge bestimmen, anders als in Prato, wo die Steuerlisten Hausbesitz und Wert der Liegenschaft verzeichnen, vgl. Guido PAMPALONI, *La povertà a Prato nella seconda metà del Quattrocento*, in: Thomas RIIS (Hg.), *Aspects of Poverty in Early Modern Europe*, Bd. 2: *Les réactions des pauvres à la pauvreté. Études d'histoire sociale et urbaine* (Byhistoriske Skrifter 4), Odense 1986, S. 105–117.

78) Vgl. dazu die Diskussion bei SCHOCH, *Die Bevölkerung der Stadt St. Gallen* (wie Anm. 8), S. 55–58; Katharina SIMON-MUSCHIED, *Basler Handwerkszünfte im Spätmittelalter. Zunftinterne Strukturen und innerstädtische Konflikte* (Europäische Hochschulschriften III/348), Bern u.a. 1988, S. 53ff.; DIRLMEIER, *Untersuchungen zu Einkommensverhältnissen* (wie Anm. 77), S. 492–531; Bernhard KIRCHGÄSSNER, *Probleme quantitativer Erfassung städtischer Unterschichten im Spätmittelalter, besonders in den Reichsstädten Konstanz und Eßlingen*, in: *Gesellschaftliche Unterschichten* (wie Anm. 8), S. 75–89; Gerd WUNDER, *Unterschichten der Reichsstadt Hall*, in: ebd., S. 101ff.; Erich MASCHKE, *Die Unterschichten der mittelalterlichen Städte Deutschlands*, in: ebd., S. 1–74.

79) Michaela VON TSCHARNER-AUE, *Die Wirtschaftsführung des Basler Spitals bis zum Jahre 1500. Ein Beitrag zur Geschichte der Löhne und Preise* (Quellen und Forschungen zur Basler Geschichte 12), Basel

benen Rhythmus der Spitalordnung zu verbringen, lockte sie offenbar nicht⁸⁰. Ein »Winkel« oder eine Kammer in vertrauter Umgebung war immer noch besser, als seine letzten Tage eingepfercht neben vielen anderen im Schlafsaal eines Spitals zu verbringen. Im Gegensatz zu den Spitalpfründen konnte man bei den Notpfründen die Bedingungen selbst mitgestalten. Das hatte seine Vorzüge, auch für das Selbstwertgefühl.

Von der Warte der institutionellen Altersvorsorge aus betrachtet, handelt es sich bei den genannten Beträgen um einen sozialen Markstein – so sieht es auch Ulf Dirlmeier, der die »Armenpfründen« der Spitäler allerdings auf hundert Gulden veranschlagt⁸¹. Dies bestätigen im übrigen auch die Gerichtsprotokolle, wenn eine Magd – angeklagt, ihrem toten Herrn aus Besitzgier unter anderem Hemd und Haube vom Leib gerissen zu haben – sich lapidar damit verteidigt, sie habe ihm ja keine vierzig Gulden entwendet⁸². Zweifellos, vierzig Gulden bzw. 52 Pfund waren für sie ein Vermögen⁸³. Vierzig Gulden ist in Basel auch der am häufigsten aufgewendete Betrag, wenn verantwortungsbewußte Dienstherrinnen und -frauen aus dem Patriziat letztwillig die nötigen Vorkehrungen zur »Altersvorsorge« ihrer langjährigen Mägde trafen⁸⁴. Andere kauften ihnen damit gleich eine Spitalpfründe.

1983, S. 299–302, mit vergleichsweise vielen Mägden: Jungfrau Agnes (1460/61), bezahlt von ihrem Meister; Jungfrau Elsi von Schaffhausen, ehemals Magd bei Halbisen (1461); die Magd des Kaplans Nikolaus Blauenstein (1474); die Magd des Junkers Thomas Sürlin (1479); Jungfrau Gütlin (1485).

80) Gemäß Schöffengerichtsakten und Spitalurkunden handelt es sich vorwiegend um alleinstehende Frauen, Mägde und das Spitalpersonal – aber unter Vorbehalt: die Überlieferung weist sehr viele Lücken auf. Ein markantes Frauenmehr beobachten etwa REDDIG, Bürgerspital und Bischofsstadt (wie Anm. 37), S. 196; HAUG, Das St.-Katherinen-Hospital (wie Anm. 37), S. 70; BOLDT, Das Fürsorgewesen der Stadt Braunschweig (wie Anm. 37), S. 116; OTTO WINCKELMANN, Das Fürsorgewesen der Stadt Straßburg vor und nach der Reformation bis zum Ausgang des sechzehnten Jahrhunderts. Ein Beitrag zur deutschen Kultur- und Wirtschaftsgeschichte (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 5), Leipzig 1922, S. 236.

81) DIRLMEIER, Untersuchungen zu Einkommensverhältnissen (wie Anm. 77), S. 496 und S. 526. Dirlmeier irrt indes, wenn er meint, der Kapitaleinsatz für Pfründen außerhalb des Spitals sei mit Sicherheit erheblich größer gewesen (ebd., S. 476).

82) Staatsarchiv Basel-Stadt, Gerichtsarchiv D = Kundschaften, Bd. 11, f. 1'–2'.

83) Auch WUNDER, Unterschichten der Reichsstadt Hall (wie Anm. 8), S. 102, setzt die Armutsgrenze als Mittelwert bei vierzig Gulden an; PAMPALONI, La povertà a Prato nella seconda metà del Quattrocento (wie Anm. 77), S. 107, bei fünfzig Gulden, Vermögen unter fünfzig Gulden zählt er zu den »miserabili«.

84) Vierzig Gulden: Elsi Segwarin (Gerichtsarchiv B, Bd. 6, S. 28); Anna Halbisen, Witwe des Hans von Sennheim (Bd. 8a, S. 53); Hartmann Basler, Weinsticher (Bd. 9, S. 478); Jakob Waltenheim (Bd. 9, S. 113), Peter von Rotenburg (Bd. 9, S. 427); sechzig Gulden waren es bei der alten Losdorf in (Bd. 8a, S. 19); hundert Gulden beim Ehepaar Zscheckabürlin (Bd. 9, S. 251) und beim Kartäuser Hieronymus Zscheckabürlin (Klosterarchiv, Kartäuser, Urkunde Nr. 367: 31. Oktober 1487); auch die Hauensteinin, die Schwester des Kaufmanns Ulrich Meltinger, legte für ihre alte Magd Margreth beim Domstift eine Rente von fünf Gulden (hundert Gulden Kapital) an; bei Elsi von Üttingen waren es sechs Gulden (120 Gulden Kapital).

Die überragende Mehrzahl der Notpfründer (77 Prozent) waren kinderlos – neben der hohen Säuglingssterblichkeit unter anderem auch eine Folge der regelmäßig wiederkehrenden Pest, der wiederum vor allem die Jüngeren und Jüngsten zum Opfer fielen⁸⁵). Annähernd die Hälfte hatte bei Vertragsabschluss gar keine Verwandten mehr. Mit Formulierungen wie »weder vatter, mütter, elichs manß noch kinder« oder »weder vatter noch müter, kinder noch dhein gewisterde« zu haben, legten die Notpfründer den Sachverhalt gleich in den ersten Vertragszeilen fest⁸⁶). Das Stadtrecht gab formal den Rahmen vor: Kinderlosigkeit entband aller erbrechtlichen Verpflichtungen⁸⁷). Doch auf ihre juristischen Konsequenzen dürfen wir Kinderlosigkeit weder in diesem noch in anderen Zusammenhängen reduzieren, zu weitreichend waren ihre mentalen und sozialen Konsequenzen⁸⁸).

85) Pierre DUBUIS, *Le jeu de la vie et de la mort. La population du Valais (XIV^e–XVI^e siècles)* (Cahiers lausannois d'histoire médiévale 13), Lausanne 1994, S. 97–180; DERS., *Une économie alpine à la fin du moyen âge. Orsières, L'Entremont et les régions voisines, 1250–1500*, Bd. 1, Sion 1990, S. 35–61; Rinaldo COMBA, *Il rilevamento demografico: primo e dopo la peste nera*, in: *La peste nera: Dati di una realtà ed elementi di una interpretazione. Atti del XXX Convegno storico internazionale*, Todi, 10–13 ottobre 1993, Spoleto 1994, S. 155–173; Henri DUBOIS, *La dépression (XIV^e–XV^e siècles)*, in: Jacques DUPÂQUIER (Hg.), *Histoire de la population française*, Bd. 1: *Des origines à la Renaissance*, Paris 1988, S. 313–366; Robert S. GOTTFRIED, *The Black Death. Natural and Human Disaster in Medieval Europe*, London 1986, S. 129–160; Ann G. CARMICHAEL, *Plague and the Poor in Renaissance Florence*, Cambridge u.a. 1986, S. 94; Klapisch-Zuber u. Herlihy, *Les toscans et leurs familles* (wie Anm. 8), S. 454–468; Jean-Noël BIRABEN, *Les hommes et la peste en France et dans les pays européens et méditerranéens*, Bd. 1: *La peste dans l'histoire*, Paris/La Haye 1975, S. 218–225; Mary F. und T. H. HOLLINGSWORTH, *Plague Mortality Rate by Age and Sex in the Parish of St Botolph's without Bishopsgate*, London, 1603, in: *Population Studies* 25/1 (1971) S. 131–146.

86) *Gerichtsarchiv B*, Bd. 10, S. 417. SMITH, *The Manorial Court and the Elderly Tenant* (wie Anm. 14), S. 52, spricht von siebzig Prozent Kinderlosen, CLARK, *Some Aspects of Social Security* (wie Anm. 14), S. 315, von zwei Drittel nach der Pest von 1450. ANGERS, *Viellir au XV^e siècle* (wie Anm. 14), S. 119f., verzichtet auf Zahlenangaben, zitiert dafür Verträge, in denen die Pfründer ihre »Einsamkeit« thematisierten. Vor allem Witwen erklärten häufig, gar keine »Freunde« mehr zu haben, die sie unterstützten.

87) Gabriela SIGNORI, *Vorsorgen – Vererben – Erinnern. Kinder- und familienlose Erblasser in der städtischen Gesellschaft des Spätmittelalters* (Veröffentlichung des Max-Planck-Instituts für Geschichte 160), Göttingen 2001.

88) Anders als in der Adelforschung, vgl. etwa Karl-Heinz SPIESS, *Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters* (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Beihefte 111), Stuttgart 1993, S. 444ff., wird Kinderlosigkeit, ob eine gegebene oder eine gewordene, in der traditionellen Familienforschung selten thematisiert. Auch Klapisch-Zuber u. Herlihy, *Les toscans et leurs familles* (wie Anm. 8), S. 479–487, gehen nicht näher auf das Thema ein. Trägt man ihre Daten zu den Ehepaaren, Witwern und Witwen ohne Kinder zusammen, ergibt sich (ohne »ménages multiples« und erweiterte Familienhaushalte zu berücksichtigen) ein Anteil von rund 26 Prozent. Beim Versuch (vgl. Anm. 56), die Geschichte der Haushalts- und Lebensformen eines einzelnen Basler Straßenzugs (mit 71 Haushalten) zu rekonstruieren, bin ich für die Jahre 1450 bis 1500 (ohne Einzelhaushalte und Hausgemeinschaften ohne Familienkern) auf einen Anteil von 45 Prozent aller Ehepaare (23 von 53) gekommen!

Ehepaare ausgeklammert⁸⁹⁾, ist fast allen Akteuren gemein, daß sie nicht zu denen zählten, die sich auf andere Formen der »Altersvorsorge« stützen konnten. Damit spiele ich unter anderem auf die in Basel bemerkenswert zahlreichen »Mächtnisse« und »Widem« an, Verträge, in denen sich Ehepaare aus allen Gesellschaftsschichten – zur materiellen Absicherung des *superstes* – gegenseitig ihre Fahrhabe und gegebenenfalls den Nießbrauch an ihren Liegenschaften widmeten⁹⁰⁾. Voraussetzung war wiederum Kinderlosigkeit. Ohne den Aspekt hier vertiefen zu können, sei damit angedeutet, daß die Notpfründen nur eine Möglichkeit neben andern waren, altersbedingten Engpässen vorzubeugen, und lebenszyklisch eine vergleichsweise späte. Die Vielzahl der »Mächtnisse« – rund sechshundert in den Jahren 1450 bis 1500 – unterstreicht gleichsam den herausragenden Stellenwert, den die »Altersvorsorge« im Denken und Handeln des späten Mittelalters einnahm, aber auch den herausragenden Stellenwert der Ehegemeinschaft⁹¹⁾. Für wie wichtig man es erachtete, rechtzeitig vorzusorgen, zeigen auch die städtischen

89) Frühere »Widem« und »Mächtnisse« finden sich bei sechs der vierzehn verheirateten Notpfründer, in chronologischer Reihenfolge: der Sporer Konrad Hertstahel und seine Frau Margreth (1473); der Bartscherer Hans Hock und Margreth aus dem niederländischen Nimwegen (1479); der Schneider Hans von Ulm und Katherina (1480); der Brotbäcker Martin Heltbrunn und Enneli Kufferin/Jeckin (1488); der Schlossermeister Hans Tuttinger und Enneli Torerin (1491) sowie der alte Spitalmeister Erhard Sarwürker und seine Frau Ittlin, die sich 1492 kinderlos ins Spital zurückzogen. Sonst konnten sich nur zwei Witwen auf frühere »Mächtnisse« stützen: Enneli Frigin, die Witwe des Schuhmachers Rudi Herzog (1458), und Margreth, die Witwe des Fischermeisters Heini Steger (1470).

90) Außer kraft gesetzt wurde damit die gewohnheitsrechtliche Dreiteilung, die den Witwen bloß ein Drittel der gemeinsamen Errungenschaft zugestand. Die Möglichkeit, solche Verträge abzuschließen, war allerdings wiederum an Kinderlosigkeit gebunden: SIGNORI, Vorsorgen – Vererben – Erinnern (wie Anm. 87), S. 63–144. Ähnliche Verträge oder Testamentsklauseln sind auch für andere spätmittelalterliche Reichsstädte belegt, aber noch nirgends systematisch, in sozialgeschichtlicher Optik ausgewertet: Hermann ARNOLD, Das eheliche Güterrecht von Mülhausen im Elsaß am Ausgange des Mittelalters. Mit einem Urkundenanhang (Deutschrechtliche Beiträge 1/1), Heidelberg 1896, S. 1–19; DERS., Das eheliche Güterrecht von Straßburg i/E. bis zur Einführung des »code civil«, Diss. Breslau 1904, S. 45–57; Hartmut EISENMANN, Konstanzer Institutionen des Familien- und Erbrechts von 1370 bis 1521, Konstanz 1964, S. 126f.; WEIBEL, Erbrecht und Familie (wie Anm. 65), S. 97–103; Brigitte KLOSTERBERG, Zur Ehre Gottes und zum Wohl der Familie – Kölner Testamente von Laien und Klerikern im Spätmittelalter (Kölner Schriften zur Geschichte und Kultur 22), Köln 1995, S. 206; Günter ADERS, Das Testamentsrecht der Stadt Köln im Mittelalter (Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins 8), Köln 1932, S. 72f.; Joseph SEEBOTH, Das Privatrecht des Berliner Stadtbuches vom Ende des 14. Jahrhunderts (Einzelschriften der historischen Kommission für die Provinz Brandenburg und die Reichshauptstadt Berlin 2), Berlin 1928, S. 32f.; E. DEMUTH, Die wechselseitigen Verfügungen von Todeswegen nach alemannisch-zürcherischem Recht in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zur Gegenwart nach den Quellen dargestellt, Breslau 1901.

91) Die Bedeutung der Altersvorsorge heben auch SMITH, The Manorial Court and the Elderly Tenant (wie Anm. 14), S. 57, und BOLDT-STÜLZEBACH, Das Leben im Hospital (wie Anm. 28), S. 50, hervor; zur Ehegemeinschaft aus dem Blickwinkel des didaktischen Schrifttums vgl. Rüdiger SCHNELL, Die Frau als Gefährtin (*socia*) des Mannes. Eine Studie zur Interdependenz von Textsorte, Adressat und Aussage, in: Geschlechterbeziehungen und Textfunktionen (wie Anm. 50), S. 119–170.

»Leibgedinge« (Leibrenten). Soweit ich es überprüfen konnte, erwarb man auch sie gewöhnlich erst zu vorgerückten Tagen. Notpfründer befinden sich bei einem Mindestkapital von hundert Gulden keine darunter⁹²⁾.

5. TÖCHTER, SCHWIEGERSÖHNE, NEFFEN UND WEITER ENTFERLTE VERWANDTE

Wenden wir uns nun aber den Adressaten der Notpfründen zu, das heißt zunächst dem engeren Kreis der Kernfamilie. Wie das Ehepaar Keller seinen Enkel zum Vertragspartner zu wählen, wo der Himmel ihnen doch eine Tochter beschieden hatte, bleibt ein einmaliger Befund. Die meisten Notpfründer wandten sich an ihre Töchter und Schwiegersöhne. Ergänzt werden muß, selbst wenn Söhne vorhanden waren⁹³⁾. Die Gründe lassen sich nicht in allgemeingültige Formeln zwingen. Vielleicht wollten einzelne das als konfliktrichtig bewertete Nebeneinander von Schwiegermutter und Schwiegertochter vermeiden. Besagt das Sprichwort nicht: »Drei ding sind nimmer eins im hauß / Zwen hanen / die katz mit der mauß / Die schwiger iagt die schnür (Schwiegertochter) auß?«⁹⁴⁾. Aber auch nach Geschlecht unterschiedlich gestaltete Rollenzuweisungen und -erwartungen sind im Kontext von Pflegebedürftigkeit Rechnung zu tragen. Daß die Altenpflege vorwiegend in Frauenhand lag, läßt sich zwar nicht stichhaltig beweisen, doch spricht dafür, daß für Notpfründen gewöhnlich nur Ehepaare in Frage kamen⁹⁵⁾. Wie dem auch sei, in diesem Punkt divergieren Notpfründen und Mehrgenerationen Haushalte erheblich, bei denen sich ja keine Unterschiede zwischen Bluts- und Heiratsverwandschaft erkennen ließen.

92) Unter den Rentenkäufern der Jahre 1450 bis 1500 befinden sich 12 Ehepaare, 19 Frauen und Witwen sowie 49 Männer (ohne Geistliche). Renten unter hundert Gulden kauften sich nur zwei Frauen (eine Witwe und eine Magd). Um das Jahr 1500 zeichnet sich ein deutlicher Trend zur »Ehepaarrente« ab (Renten als gegenseitige Altersvorsorge). Die meisten Renten, insgesamt siebenzig, basieren auf einem »Hauptgut« (Kapital) von zwischen hundert und fünfhundert Gulden, nur elf Personen investierten mehr als fünfhundert bis zu zweitausend Gulden, nach der Edition von Bernhard HARMS, *Der Stadthaushalt Basels im ausgehenden Mittelalter* (Quellen und Studien zur Basler Finanzgeschichte), Bd. 1, Tübingen 1909.

93) Etwa beim alten Clewi Negelin aus Rickenbach (Bd. 8, S. 165). Dasselbe Phänomen beobachtet WEIBEL, *Erbrecht und Familie* (wie Anm. 65), S. 116, bei den Zürcher Notpfründen.

94) Heinrich Bebel, *Proverbia germanica*, bearb. von W. H. D. SURINGAR, Leiden 1879, Nr. 104, S. 34f. und 249, zitiert nach der deutschen Fassung von Sebastian Franck.

95) In Analogie zu den Eheverträgen aus dem Wallis – DUBUIS, *Les vifs, les morts et le temps qui court* (wie Anm. 59), S. 128ff. – wäre eine andere Erklärungsmöglichkeit, daß Pflegeübereinkünfte mit Schwiegersöhnen (Heiratsverwandschaft) eher einer schriftlichen Bestätigung bedurften als Übereinkünfte mit Blutsverwandten, sprich Söhnen. Ob sich die ablehnende Haltung gegenüber der Heiratsverwandschaft – ein prominentes Argument in der französischen und englischsprachigen Forschung zu den italienischen Familienverhältnissen des späten Mittelalters (Anm. 59) – auf die Verhältnisse nördlich der Alpen übertragen läßt, wage ich indessen zu bezweifeln.

Schaubild 5: Notpründen und Verwandtschaft

	Witwen	Ehepaare	Männer	Total
Töchter/Schwiegersöhne	9	3	5	17
Neffen/Schwesternsöhne	4	1	2	7
Stiefsöhne	3	-	-	3
Söhne	-	1	1	2
Schwiegersöhne	2	-	-	2
Tochtersohn	-	1	-	1
Pflege Tochter	1	-	-	1
Stieftochter	-	1	-	1
Sohnessohn	-	1	-	1
Bruder	1	-	-	1
Cousine	-	-	1	1
Nichte	1	-	-	1
Total	21	8	9	38

Nach dem frühzeitigen Tod der Töchter konnte die Wahl auch auf die zurückgebliebenen Schwiegersöhne fallen, besonders dann, wenn man, wie die schwerkranke Enneli Hofstetterin, ohnehin schon längere Zeit bei ihnen gewohnt hatte. Als Enneli im April 1495 das Gericht in die Gerbergasse oben beim Kanal orderte, vor das Haus ihres Schwiegersohns, des Schuhmachers Andres Wechter, lebte sie dort nämlich schon seit rund fünfundzwanzig Jahren⁹⁶. Ihre Tochter Brida, mit der sie 1487 ihre erste Notpründe abgeschlossen hatte, war inzwischen verschieden⁹⁷. »Dwile sy weder vatter, mutter noch eelicher kinder nit hett«, wünschte die Hofstetterin, den Pflegevertrag mit Wechter und seiner zweiten Frau Ursula zu erneuern. Den Gerichtsherren erklärte sie formelhaft, »wie sy in ir alter vnnnd krankheit kommen, in maßen sy gutter versechung notturfftig were«. Vertrauen, »Freundschaft« und »Liebe« hätten sie dazu bewogen, »die selben zwen eeliche gemechit zu iren erben zesetzen« (Abb. 3)⁹⁸. Bedingung war selbstverständlich, daß Wechter sie weiterhin bei sich beherberge, sie pflege, verpflege und mit allem ausstatte, was sie brauche⁹⁹.

96) Margzalsteuer 1470/71, St. Leonhard, S. 62: »Jtem Andres Wächter der schüster, 150 g; jtem Hofstetter, sin sweher, 50 g«.

97) Gerichtsarchiv B, Bd. 12, f. 36^v (1487). Brida und Andres waren kinderlos, wie ihr an demselben Tag aufgesetztes »Mächtnis« zeigt, dem Enneli selbstverständlich auch zustimmte. In der Türkensteuer trägt Wechter dann gemäß Erbeinsetzung den Namen seiner Schwiegermutter: »Andres Hofstetter, sin wib vnd ij gesind dedit 10 ß« (Türkensteuer, St. Leonhard, f. 10^v).

98) Gerichtsarchiv B, Bd. 13, f. 197^{r/v}.

99) Ebd.: »daz sy dieselb Ennelin ir leben lanng by ir in ir behusung halten, iro mit essen, trincken vnnnd vmb vnnnd an notturfftig versechung tün <small>vnnnd geben sollen, vnnnd wann sy mit tod abgangen vnnnd nit mer in lib vnnnd leben ist, alsdenn sollen sy iren lib zü dem gewichten bestatten«. Zwanzig Gulden be-

Daß die Kollateralen, die Geschwister, unter den Vertragspartnern fehlen ist in erster Linie eine Frage der Altersstruktur¹⁰⁰. In den lebenszyklisch früher abgeschlossenen »Mächtnissen« sind Pflegeklauseln zu ihren Gunsten gängige Münze¹⁰¹. Selbst wenn Geschwister noch am Leben gewesen wären, riet es die Sachlage, sich besser an die nächste Generation, an die Geschwisterkinder, zu wenden. Auch in anderen Rechtskontexten ersetzen Neffen häufig nicht vorhandene Leibserben, bilden das Mehr der Pflegekinder in den Haushalten ihrer Onkel und Tanten und profitieren am häufigsten von deren Erbinsetzungen und Legaten¹⁰². Bis aufs Unkenntliche verwischen die Adoptionen *propter mortis causae* die Unterschiede zwischen »Wahl«- und Blutsverwandtschaft. Spuren davon finden sich auch in den Notpfründen, wenn Andres Wechter sich in den späteren Steuerlisten auf einmal als Andres Hofstetter bezeichnet oder das Ehepaar Hasenklow seinen Neffen auffordert, er müsse für sie sorgen, »als ein kind sinem vatter vnd müter pflichtig ist zu^e tünde, alles vngeuerlich«¹⁰³. Obschon es sich um den Sohn der Schwester von Hasenklobs Frau handelt, trägt auch er später den Nachnamen seines »Onkels«. Merkwürdig bleibt allemal, daß es sich ausschließlich um Schwesterkinder handelt, auch bei der Nichte Cilien, der Frau des Fischers Hans Zullen, bei der Margreth Stegerin, die Witwe eines Fischermeisters, ihre Notpfründe erwarb¹⁰⁴. Ein demographischer Zufall? Oder ein vermitteltes bzw. »vererbtes« Produkt geschlechtsspezifisch unterschiedlich gearteter Verantwortungsbereitschaft?

hielt sie sich zum persönlichen Gebrauch vor, »die mogen gesund oder siech durch gott, ere oder iren guten fründen mogen verordnen, vergaben oder vermachen, nach irem gelieben«. Zumal ihr Mann ehedem nur ein Vermögen von fünfzig Gulden versteuert hatte (Anm. 96), überrascht ein Vorbehaltsgut von zwanzig Gulden.

100) Nur Gred von Hegenheim, die Witwe des Zieglers Heinrich Kalben, begab sich 1459 zu ihrem Bruder Hans in die »Pflicht« und dies mit der Begründung, sie habe zu niemandem mehr Vertrauen als zu ihm (Gerichtsarchiv B, Bd. 8, f. 39^r). Ihr »Vetter« Peter Hans Landösen, ein Schuhmacher, begleitete sie als Vogt vor Gericht. Hans war fortgeschrittenen Alters, schon Großvater, wie wir seiner Erbinsetzung aus dem Jahr 1463 entnehmen. Zum Vogteiwesen vgl. Gabriela SIGNORI, *Geschlechtsvormundschaft und Gesellschaft. Die Basler »Fertigungen« (1450 bis 1500)*, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 116 (1999), S. 119–151. 1485 begegnen wir dann Peter Hans Landöses Witwe Enneli, als sie Ulrich und Elsa Hasenmeiger (wiederum ein Schuhmacher) für ihre »Leibnahrung« ihr neu erstandenes Haus in der Eisengasse übergab (Bd. 11, f. 190^v). Wie Enneli wohnten die Hasenmeigers schon zuvor an der Eisengasse (Margzalsteuer 1475/76, St. Martin, S. 5).

101) SIGNORI, *Vorsorgen – Vererben – Erinnern* (wie Anm. 87), S. 116–122 und 171–178.

102) Ebd., S. 229–238.

103) Bd. 8, f. 20^r.

104) Gerichtsarchiv B, Bd. 9, S. 97. Sieben Jahre früher hatten sie und ihr Mann, Meister Heini Steger, sich gegenseitig ihre Fahrhabe vermacht und sich gleichzeitig ihr Häuslein in der Vorstadt zum Kreuz gewidmet – SCHÖNBERG, *Finanzverhältnisse* (wie Anm. 1), Nr. 893, S. 637: circa 250 Gulden – sowie Fischenz und Weide in Hünigen (Gerichtsarchiv B, Bd. 8a, S. 78 f); Zullen bezeichnet die Margzalsteuer von 1470/71 (St. Peter, S. 30) als Schnepperlins »Tochtermann«.

Auf die Neffen folgen – auf Platz drei – schließlich die Stiefkinder, eine Gruppe, der die Familienforschung trotz häufigen Zweit- und Mehrfachehen sehr wenig Aufmerksamkeit geschenkt hat¹⁰⁵. An Stiefsöhne wandten sich ausschließlich kinderlose Witwen¹⁰⁶. Anna, die Frau des verstorbenen Gerichtsvogts Klaus Hasenschieser, und Gred Gegenhammerin bedienten sich dabei nicht wie gewohnt einer »Erbeinsetzung«, sondern wählten die Rechtsform einer *donatio inter vivos*¹⁰⁷. Das heißt ihre Stiefsöhne – beides Geistliche – erhielten schon zu Lebzeiten uneingeschränkte Verfügungsgewalt über »alles jr güt, ligends vnd farends, phennig vnd pfennigwertz«¹⁰⁸. Die alte Hasenschieserin hatte keine andere Wahl, als ihrem Stiefsohn vorbehaltlos alles abzutreten, was sie besaß, zu schlecht stand es um ihre Finanzen¹⁰⁹. Sie war aber klug genug, Kaplan

105) Die vorerst einzige Studie, die sich aus historischer Sicht dem Thema Stiefkinder widmet, ist Stephan COLLINS, *British Stepfamily Relationships, 1500–1800*, in: *Journal of Family History* 16 (1991) S. 331–344 (auf der Grundlage von Autobiographien); vgl. auch Marilyn COLEMAN u. Lawrence H. GANNON, *The Cultural Stereotyping of Stepfamilies*, in: Kay PASLEY u. Marilyn IHINGER-TALLMAN (Hg.), *Remarriage and Stepparenting. Current Research and Theory*, New York 1987, S. 19–41; zu den Zweit- und Mehrfachehen, aber wiederum auf die Frühe Neuzeit beschränkt: Jacques DUPÂQUIER u.a. (Hg.), *Marriage and Remarriage in Populations of the Past*, London u.a. 1981.

106) Darunter – als einzige Vertreterin der reichen Basler Metzgerclans – Margreth im Hag, die sich im Dezember 1496 ihre Notpfünde bei ihrem Stiefsohn Lienhard im Hag erwarb (Bd. 14, f. 88^r). Da lebte sie noch 1497: »Lienhart jm Hag, sin wib, jr tochter, tochterman, sin stiefmüter vnd noch j tochter mit einem knecht, dedit 18 fl« (Türkensteuer, St. Leonhard, f. 20^r).

107) Eine *donatio inter vivos* ist sonst nur noch bei der Witwe Elsi Steinlerin belegt. Sie begab sich im Januar 1451 bei Gredli, der Witwe des Bäckers Heinrich Metzler, und deren Sohn Hans in die »Pflicht«. Von Hans sagte sie, sie sei seine »Muhme«, eine Verwandtschaftsbezeichnung, die genauso vage bzw. offen ist wie der häufig verwendete Begriff »Vetter«. Mit Ausnahme zweier Betten, eines Paternosters aus Korallen, eines Goldrings, eines Silberrings, sowie Kleider und Tüchlein, die »ze gebend durch got oder wie jr denne dz ze wille kommet«, übergab sie den beiden ihren gesamten Besitz, unter anderem verschiedene Korngülten, einen Garten beim Spalentor, dazu vier Betten, fünf Pfulmen, acht Kissen, zehn Leintücher, fünf irdene Hafen und drei Kannen. Am Vertragsende schätzte sie das Ganze auf hundert Gulden (Bd. 6, S. 15f.). Die Metzlerin und ihr Sohn Hans wohnten am Rheintor und versteuerten 1453/54 achthundert Gulden – SCHÖNBERG, *Finanzverhältnisse* (wie Anm. 1), Nr. 47, S. 602. Ihr Haushalt umfaßte damals fünf Personen (ebd., Nr. 50, S. 716), vielleicht befand sich auch die Steinlerin darunter.

108) Gerichtsarchiv B, Bd. 8, S. 174f. (1461); zu Greds Stiefsohn Ulrich Thüring, Schulherr von St. Peter, vgl. Guy P. MARCHAL, *Die Statuten des weltlichen Kollegiatstifts St. Peter in Basel. Beiträge zur Geschichte der Kollegiatstifte im Spätmittelalter mit kritischer Edition des Statutenbuchs und der verfassungsgeschichtlichen Quellen, 1219–1529* (Quellen und Forschungen zur Basler Geschichte 4), Basel 1972, S. 312.

109) Im Oktober 1489 erklärte sie vor Gericht, »wie ir der ersam herr Vlrich Hasenschieser, capplan der mereres stiftt Basel (Hochstift), ir stiefsun, güt zytt dahar gar vil gütts vnd manualtig liebtett bewisen, hoffte, das hinfür in kunfftig zytt wol tün, mochte vnd solte, welicher guttetten /sy/ nach irem vermögen zeuergeltende wol pflichtig, ouch das zetund in willen komen were, vnnd nachdem sy weder vatter, mutter noch eeliche kinder von ir geboren, deßglichen sy in solich alter, kranckheit vnnd armütt kommen, daz sy ir nottfrund nit hette vnnd soliche nottwere verseechen müß, darumb sy ouch widergeltnuß

Hasenschießer das eidesstattliche Versprechen abzurufen: »für sich vnnnd ir beder erben vnnnd mengklich von iren wegen in min des schultheisen als eins richters hand by gutten truwen an eydes statt, darumb geben solich beschickung vnnnd vberannttwurtung vnd alles, das so vor statt, war, stett, vest vnnnd vnunderbrochenlich zehalten, die nit ze wideruffen, abzetund, zemerer noch zemindern, vmb keinerley sach willen, ouch dawider nit zereden, zetünd, schaffen noch verhengem getan werden in kein wise, onegeuerlich«¹¹⁰.

Mit Sicherheit spielten entferntere Verwandtschaftsverhältnisse zwischen Pfründennehmer und Pfründengeber eine weit bedeutendere Rolle, als es die wenigen, nachweisbaren Fälle vermuten lassen. Nur, was die Verträge nicht explizit erwähnen, entzieht sich unserem Wissen. Verwandtschaftsbeziehungen jenseits der Kernfamilie mit einem entsprechenden *terminus technicus* zu versehen, fiel den Vertragsnehmern im übrigen auch ausgesprochen schwer. Der Hufschmied Klaus Mösin – vor Gericht geladen, Verwandtschaftsbande klären zu helfen – gab an, seine Frau Elsi sei mit der Fren, um die es in diesem Fall ging, »vermümet vnd müm geheysen«. Genaueres wisse er aber nicht¹¹¹. Sehr umständlich nur erklärte im Mai 1479 auch der »Junggeselle« Hans Kolb von Buchau, daß Enneli Kölbin, die Frau des Hutmakers Werli Wiach, bei der er sich seine »lypding pfronde« erstehen wollte, die Tochter des Bruders seines verstorbenen Vaters sei, also eigentlich seine Cousine¹¹². Als »Unterpfand« für die Vertragseinhaltung fungierte eine halbe »mannmatt« Rebe (zwei Jucharten) im Wert von vierzig Gulden, die er »angreifen« dürfe, wenn sie gegen die Vertragsbestimmung verstoße. Darin enthalten war für ihn die Verpflichtung, »in dem huß zü warten, tisch zü richten, pferden zu warten vnd sust dienstlich zü sin nach sinem vermögen, alles vngeuerlich«¹¹³. Mit fortschreitendem Alter weichten sich die Grenzen der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung auf: Kolb war Knecht und Magd in einem¹¹⁴. Die meisten Notpfründer sprachen, meinten sie

der gutteten, ir durch den vermelten herr Vlrichen, iren stieffsun, bescheen, zetund geneigt, das aber in irem vermögen nit were«, Gerichtsarchiv O, Diversa, Bd. 4, f. 32^v–33^v. Annas Stiefsohn war der Münsterkaplan Ulrich Hasenschießer, vgl. Konrad W. HIERONIMUS, Das Hochstift Basel im ausgehenden Mittelalter (Quellen und Forschungen), Basel 1938, S. 337f.

110) Gerichtsarchiv O, Diversa, Bd. 4, f. 32^v–33^v.

111) Gerichtsarchiv D = Kundschaften Bd. 9 (1465–1468), f. 33^r.

112) Kolb beteuerte, weder Mutter, Vater, Ehefrau noch Kinder zu haben. Er läßt sich in den Steuerlisten nicht nachweisen. Laut Kundschaft aus demselben Jahr 1479 hatte er früher acht oder neun Jahre lang bei seinem »Vetter« Schwobhans gedient (Gerichtsarchiv D, Kundschaften, Bd. 11, f. 103^r). Der Name Schwobhans ist in den Steuerlisten mehrfach belegt.

113) Gerichtsarchiv B, Bd. 10, S. 321–323 (1479). Ein Hutmacher Werli Wiach ist schon 1453/54 in der Winhardsgasse bezeugt, mit einem Vermögen von hundert Gulden – SCHÖNBERG, Finanzverhältnisse (wie Anm. 1), Nr. 1104, S. 647 –, 1470/71 waren es nur noch fünfzig Gulden (Margzalsteuer, St. Leonhard, S. 53), zehn Jahre später dann »nüt«.

114) MITTERAUER, Problemfelder einer Sozialgeschichte des Alters (wie Anm. 22), S. 23ff.; PELLING, Old Age, Poverty, and Disability (wie Anm. 22), S. 83.

Verwandschaft, aber einfach von »Freundschaft«¹¹⁵). Nur wenige präzisierten, es handle sich um einen »guten« oder um einen »gesippten Freund«, um die beiden Sachverhalte irgendwie auseinanderzuhalten. Das Epitheton »gesippt« hilft uns auf der Suche nach Verwandtschaftsgraden allerdings nicht viel weiter, muß es auch nicht¹¹⁶). Denn aus der Sicht der Betroffenen sind Verwandtschaftsgrade nebensächlich. Allein das Faktum zählte, überhaupt »Freunde« bzw. Verwandte zu haben!

In Anbetracht der ungleich zahlreicheren intergenerationellen Übereinkünfte, die ohne Vertrag zustandekamen, stellt sich uns natürlich vordringlich die Frage, unter welchen Voraussetzungen das Miteinander der Generationen nicht mehr selbstverständlich war oder, neutraler formuliert, in welchen Fällen man den Gang zum Gericht für unabdingbar hielt. Wer Neid und Zank erwartet, den werde ich enttäuschen müssen. Die meisten hatten ja gar keine Kinder (mehr) oder diese lebten in einer anderen Stadt¹¹⁷). Im Interesse der Vertragspartner mußten Besitztitel gesichert oder das geltende Erbrecht außer Kraft gesetzt werden. Umgekehrt boten die Verträge den Pfründennehmern Rechtsschutz, wo es an »natürlichem« Vertrauensvorschuß mangelte. Das gilt für »unge-sippte« Freunde gleichermaßen wie für weiter entfernte Verwandte: Neffen, Stiefkinder, Pflegekinder und die Heiratsverwandschaft.

Schwerer fällt es uns hingegen zu verstehen, unter welchen Umständen die moralische und zum Teil auch gesetzlich untermauerte Pflicht ihre Verbindlichkeit verlor, für seine betagten Eltern sorgen. Wie knifflig es im Einzelfall sein kann, das Rätsel zu lösen, sei kurz am Beispiel der alten Gred Brallenköpfen illustriert, die sich bei ihrem Schwieger- sohn, dem Bäckermeister und Chronisten Hans Sperrer, genannt Brüglinger († 1456/57), ihre Notpfründe erstand. Vorwissen ist verlangt. Als die kinderlosen Brüglingers im Dezember 1450 ihr »Mächtnis« (ihre eigene, gegenseitige Altersvorsorge) erneuerten, vermachte Tochter Elsa, sollte sie vor ihrer Mutter sterben, Gred fünfzig Gulden (65 Pfund)

115) SPIESS, Familie und Verwandschaft (wie Anm. 98), S. 498f., vgl. auch Guntram A. PLANGG, Sulla semantica di »freundschaft« e di »amicizia«, in: Il concetto di amicizia nella storia della cultura europea. Atti del XXII convegno internazionale di studi italo-tedeschi, Merano, 9–11 maggio 1994, Meran 1995, S. 69–80; Theodor NOLTE, Der Begriff und das Motiv des Freundes in der Geschichte der deutschen Sprache und älteren Literatur, in: Frühmittelalterliche Studien 24 (1990) S. 126–144.

116) Als ihren »guten« Freund bezeichnete Agnes Gipserin den Maurermeister Klaus Meder (Gerichtsar- chiv B, Bd. 5, f. 195^v: 1450), und Elsa Schwilerin, die Witwe des aus Zürich stammenden Metzgers Lien- hard Straßburger, den stadtbekannten Malermeister Hans Gilgenberg (Bd. 6, S. 45f.: 1451). Hans Farno- wer, Kaplan am Petersstift, spricht von seiner Magd Greda Bischofin als seiner »gesippten Freundin« (Bd. 8a, S. 118), während Nese, die Frau des Wagners Peter Pflüger, ihren selbst gewählten Universaler- ben, den schwerreichen Johannes Zscheckabürlin, als »etwas gesippt« bezeichnet (Bd. 7, S. 171).

117) So die Tochter der Hintersasse Margreth Schererin, die in Orsingen lebte (Bd. 10, S. 462), und die Tochter des alten Weißgebers Hans Meiger, die nach Zürich gezogen war (Bd. 8, S. 198f.). Beide gaben ihre Einwilligung schriftlich mit versiegeltem Brief »iren söliche lybes narung zû koffende uergünstiget vnd uerwilliget«.

im »voraus«¹¹⁸⁾. Doch von dem »Voraus« hatte die alte Brallenköpfen zu Lebzeiten ihrer Tochter nichts. Offenbar bestand *hic et nunc* Handlungsbedarf. So entschied sie sich im Januar des nächsten Jahres (1451), »von vil fruntschafft, gütekeit vnd tugenden wegen, so ir meister Hans Sperrer, der brotbegk, ir tochterman«, bewiesen habe, ihren Schwiegersohn zu ihrem Universalerben einzusetzen¹¹⁹⁾. Als Gegenleistung mußte Brüglinger »si dawider dannachin allen jren leptagen versehen vnd versorgen, si zu jm nehmen, by jm haben, jr essen vnd trinken geben, erberlich vnd fruntlich«. Da die alte Brallenköpfen selbst mittellos war, heißt dies nichts anderes, als daß Brüglinger nach ihrem Tod das Vorausgut seiner Frau erhalten sollte. Als das Ehepaar im Dezember desselben Jahres sein »Mächtnis« abermals erneuerte, suchen wir Greds Zustimmung vergeblich. Sie muß wohl kurz nach Vertragsabschluß gestorben sein, vielleicht an der Pest, die in diesem Jahr grassierte¹²⁰⁾. Aber auch Elsas »Voraus« war inzwischen auf zehn Gulden (13 Pfund) geschrumpft¹²¹⁾. Die Differenz entspricht – wohl kaum zufällig – exakt den Kosten einer gemeinen Spitalpfründe.

Glücklicherweise sind die Verhältnisse nicht immer so kompliziert wie bei der alten Brallenköpfen. Vielen Eltern ging es einfach darum, im Vorfeld lästige Gerichtshändel zu vermeiden. In Notsituationen stand es den alten Leuten ja frei, sich über das Erbrecht und das Verfangenschaftsprinzip von Immobilien hinwegzusetzen¹²²⁾. Doch das verbriefte Recht schützte weder sie vor Einspruch noch die »begünstigten« Kinder vor späteren Erbstreitigkeiten mit ihren Geschwistern¹²³⁾. Dem kam zuvor, wer bei Vertragsabschluß

118) Ch. NESCHWARA, Art. Voraus, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 5 (1998) Sp. 1032–1035.

119) Gerichtsarchiv B, Bd. 6, S. 3f. Greds Vogt war Meister Ulmann Vischer, wohnhaft beim Äschentor – SCHÖNBERG, Finanzverhältnisse (wie Anm. 1), S. 624 –, wo auch die Brüglings lebten (ebd., S. 625), während die Brallenköpfen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch in der Spalenvorstadt wohnte. Die Margzalsteuer von 1453/54 erwähnt sie nicht mehr; zu Brüglinger vgl. die Einleitung von August BERNOULLI, Hans Brüglings Chronik im Zunftbuche der Brotbecken 1444–1446 (Basler Chroniken 4), Basel 1890, S. 165–173. Bernoulli geht allerdings davon aus, daß Brüglinger einen Sohn hatte. Das ist aber nicht möglich, selbst wenn dieser aus einer ersten Ehe stammen sollte, hätte er dem »Mächtnis« seines Vaters zustimmen müssen.

120) Frank HATJE, Leben und Sterben im Zeitalter der Pest. Basel im 15. bis 17. Jahrhundert, Basel-Frankfurt a.M. 1992, S. 161 (tabellarischer Überblick); Heinrich BUSS, Die Pest in Basel im 14. und 15. Jahrhundert, in: Basler Jahrbuch 1956, S. 45–71.

121) Gerichtsarchiv B, Bd. 6, S. 169.

122) Ebd., Bd. 8, S. 165 (Clewi Negelin von Rickenbach), S. 250 (der Rebmann Hans Schwanken), Bd. 8, f. 65^v/66^r (Agnes, die Witwe von Simon Told); Bd. 9, S. 16f. (der Rebmann Hans Bart und seine Frau Margreth), S. 334 (der Weber Hans Topler), S. 341 (der Sporer Konrad Hertstahel und seine Frau Margreth); Bd. 11, f. 165^v (Margreth, die Witwe des Steinmetzen Heinrich Moler), f. 243^v–245^r (das Ehepaar Keller).

123) Wie wir einleitend bei Lienhard Keller und seinem Schwiegersohn Martin Pfister gesehen haben. Seinem Einspruch hatte das Basler Schöffengericht allerdings nicht stattgegeben, anders in der Norman-

die Einwilligung der »benachteiligten« Parteien einholte, was faktisch einem Erbverzicht entspricht. Agnes Glaserin, die Witwe eines Simon Tolden, wählte sich – nach Absprache mit ihren Kindern – für ihre »Leibzucht« die jüngste Tochter Enneli und deren Mann, den Amtmann Hans Glaser. Als Gegenleistung vermachte Agnes den beiden ihr gesamtes Gut, »des doch leyder gar wenig wer«, wie sie beklagte¹²⁴. Agnes – zeigt der Notpfründenvertrag – hatte insgesamt fünf Kinder, zwei Söhne und zwei Töchter. Ihr ältester Sohn und nächster »Spindelmagen« Konrad Told, genannt Husgower, ein Drechsler, stand ihr bei Vertragsabschluß beratend als Frauenvogt zur Seite. Seine Mutter bei sich unterbringen wollte oder konnte er aus finanziellen Gründen nicht. Told hatte damals vermutlich noch keine Rücklagen und mußte außerdem noch für einen unehelichen Sohn namens Hans aufkommen¹²⁵. Das gilt auch für seinen Bruder Hans, ein mittelloser Schneider¹²⁶, der dem Vertrag genauso zustimmte wie seine Schwestern Verena, die Witwe eines Heinrich Zender, und Margreth, die Witwe eines Klaus Nagel¹²⁷. Viel zu verlieren gab es für die Geschwister Told ohnehin nicht. Schwiegersohn Glaser war mit einem Vermögen von sechzig Pfund der Reichste unter den involvierten Parteien¹²⁸. Auch dies dürfte, neben dem Faktum, daß er keine Kindermünder zu stopfen hatte (das Ehepaar war kinderlos geblieben), Agnes' Entschluß maßgeblich beeinflußt haben. Auswahlmöglichkeiten bestanden theoretisch auch für den altersschwachen und kranken Weber Hans Topler, als er sich im Januar 1473 bei seiner Tochter Enneli und Schwiegersohn Heinrich Eglin, ebenfalls ein Weber, »verdingte«¹²⁹. Topler hatte nämlich zwei Töchter: Besagte Enneli lebte mit ihrem Mann schon längere Zeit im Haus ihres Vaters¹³⁰, seine zweite Tochter Verena und ihr Mann Heinrich Suter wohnten gleich

die. ANGERS, Vieillir au XV^e siècle (wie Anm. 14), S. 123, führt einige Fälle auf, bei denen sich das Gericht auf die Seite der benachteiligten Geschwister schlug.

124) Gerichtsarchiv B, Bd. 8, f. 65^v/66^r (Juli 1460): einleitend präzisiert Agnes, sie sei »von den gnaden gotts wol zú iren alten tagen kommen vnd aber jrs libs blöde, kranck vnd vnuermüglichen, ouch also vmb sy gestalt were, dz sy besorgte, ire an irer libs narung abegon, denn sy die leider fúrer nit me gewynnen, so were ouch ire habe so gar klein, das sy sich damit oder daruß nit betragen möchte«.

125) 1475/76 waren es vierzig Gulden. Told legitimierte seinen Sohn 1487 via Erbeinsetzung (Bd. 12, S. 55f.).

126) Über seinen unehelichen Sohn berichtet der alte Subprior von St. Alban (Gerichtsarchiv D, Kundtschaften, Bd. 9, f. 59^{r/v}).

127) Zender besaß gar nichts (Margzal 1475/76, St. Martin, S. 22), vermutlich auch die Naglerin. Sie läßt sich in den Steuerlisten nicht nachweisen.

128) SCHÖNBERG, Finanzverhältnisse (wie Anm. 1), Nr. 312, S. 613, und seine Frau (ebd. Nr. 296, S. 723), mit einem Vermögen von sechzig Pfund, später waren es nur noch fünfzig (Margzalsteuer 1475/76, St. Martin, S. 16).

129) Gerichtsarchiv B, Bd. 9, S. 334.

130) 1453/54 sind zwei Topler belegt: in der Steinvorstadt lebte »der jung Topler« ohne Rücklagen – SCHÖNBERG, Finanzverhältnisse (wie Anm. 1), Nr. 1701, S. 675 – neben dem Weber Ulrich Hafner und der Weberin Pfirter (Anm. 71), in der Spalenvorstadt beim Wagner Heinrich Steinbrunn »Hans Topler sin huswirt (der wagner)« mit einem Vermögen von 225 Pfund (Nr. 1580, S. 669) »zu zweit« (ebd., Nr.

daneben. Sie mußten sich aber schon um Mutter Suter kümmern¹³¹. Topleys Karten standen schlecht. Seine Mittellosigkeit zwang ihn zum Eingeständnis, was er künftig mit seiner Weberei verdienen werde, zu einem Drittel an Schwiegersohn Eglin und Tochter Enneli abzutreten. Seine einzige Trumpfkarte war sein Haus samt dahinter liegendem Garten im Steinenquartier. Nur eine Kammer und ein »bletzlin« im Garten beim Pfir-sichbaum behielt er sich vor, »darzú einen bet winkel in der stuben, darin er sin bettstatt vnd, webstúl (...) vnd« das dazugehörige »geschir« deponiert hatte. Dafür mußten ihn die beiden »biß ze end siner wylen mit muß, brot, fleisch, kalt, warm vnd allen andern notdurfftigen dingen in maß, sy das selb bruchent, versorgen vnd bewaren«¹³². Für Wein und Kleidung hatte er selbst aufzukommen. Falls Eglin sich nicht an die Bestimmungen hielt, seien jedoch sämtliche Punkte des Vertrags hinfällig. Das Haus allein deckte die geschätzten Pflegekosten nicht ab. Aber fehlende Rücklagen hin oder her, um seine Interessen zu schützen, reichte die Liegenschaft allemal aus.

Fassen wir, bevor wir den Familienkreis wieder verlassen, die Ergebnisse knapp zusammen: Mit seinen Kindern Notpfründenverträge abzuschließen, wurde vor allem dann aktuell, wenn mehrere davon vorhanden waren. Die meisten zogen es vor, sich ihren Töchtern und Schwiegersöhnen in die »Pflicht« zu geben. Individuelle Präferenzen sind im Einzelfall nicht auszuschließen, doch wurde meist »rational« kalkuliert: Ehepaare ohne zog man solchen mit Kindern vor und versuchte, wenn möglich, wirtschaftlich Schwächere nicht noch zusätzlich zu belasten. Auch vermied man es gewöhnlich, mehrere alte Menschen zugleich bei sich zu beherbergen¹³³. Die Mehrheit der Notpfründer war zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses allerdings kinderlos. Unter diesen Voraussetzungen lag es nahe, sich, so vorhanden, an seine Neffen zu wenden. Zumal ihr »Eintrittsrecht« stadtrechtlich noch nicht gesichert war, bedurfte es einer schriftlichen Bestätigung. Verwandtschaftsbanden jenseits der Kernfamilie fehlte aber auch der nötige »moralische« Kitt. Besser man schützte sich mittels Verträgen im Vorfeld vor schlechter Behandlung. All das besagt keineswegs, Emotionen hätten keine Rolle gespielt¹³⁴. Dank-

926, S. 751). 1470/71 wohnte letzterer immer noch in der Spalenvorstadt (Margzalsteuer, St. Leonhard, S. 38: »nüt«), der andere – unser Topley – lebte an den Steinen: Heinrich Eglin, dreißig Pfund; »sin swecher nüt« (Margzalsteuer 1475/76, St. Alban, S. 30).

131) Ebd., S. 29: Heinrich Sutor, achtzig Pfund, »sin mu^oter nut«.

132) Gerichtsarchiv B, Bd. 9, S. 334.

133) Eine seltene Ausnahme war der Müller Hans Kuntz, der zugleich Mutter, Schwiegervater und dessen Schwester bei sich beherbergte. Mutter und Schwiegervater besaßen nichts, nur seine Schwester dreißig Pfund. Mit einem Vermögen von dreihundert Gulden konnte Kuntz es sich aber auch leisten (Margzalsteuer 1475/76, St. Alban, S. 43). Auch bei Hans Münzinger wohnten zugleich Mutter und Schwiegervater. Finanziell war die alte Münzingerin mit dreihundert Gulden allerdings viel besser gestellt als er, der nur 125 Gulden besaß, während der Schwiegervater wiederum nur über fünfzig Gulden verfügte (Margzalsteuer 1475/76, Kleinbasel, S. 37).

134) BRANDES, Kinship and Care (wie Anm. 46), S. 13ff., bezugnehmend auf Hans MEDICK u. David SABBAN, Emotionen und materielle Interessen in Familie und Verwandtschaft: Überlegungen zu neuen We-

barkeitsbezeugungen und die formelhafte Beschwörung von Liebe, Freundschaft und Treue bleiben für uns zwar weitgehend undurchdringbar¹³⁵, doch leere Floskeln dürften es kaum gewesen sein. Ein gewisses Maß an Zuneigung und Vertrauen setzen die schriftlichen Übereinkünfte schon voraus. Das gilt auch für diejenigen Vertragspartner, die nicht (oder nicht nachweisbar) mit den Notpfründern verwandt waren – die andere Hälfte der Verträge.

6. NACHBARN, UNTERMETER, ZUNFTGENOSSEN UND GEMEINDER

Mit den familienlosen Notpfründern¹³⁶ dringen wir in den Bereich der gesellschaftlichen Verflechtungen vor, die im Urteil mancher Soziologen das Zentrum allen gesellschaftlichen Lebens bilden¹³⁷. Mit Blick auf Bruderschaften und Zünfte fällt es leicht, den Gesellschaftsexperten beizupflichten. Nur stellen gerade Netzwerkanalysen die Mittelalterforschung, sobald sie das Feld der reich dokumentierten Oberschichten verläßt, vor zum Teil unlösbare Quellenprobleme. Zu gerne wüßten wir beispielsweise, was den altersschwachen Stadtboten Hans von Sulz dazu bewogen haben mochte, seine Notpfründe beim Gremper Arnold von Kleberg zu erstehen¹³⁸. Zum Einsatz brachte er sein gesamtes Hab und Gut, darunter auch sein Haus an den Spalen im Wert von 32 Gulden, wie sich einer späteren Handänderung entnehmen läßt. Nur eine »kammer mit einer bereiten bettstatt mit aller ir zu gehörd« sparte er sich aus. Mit einem Schlüssel sicherte er sich die nötige »Privatsphäre«, »die sin allein warten vnd er uff vnd zu schliessen vnd

gen und Bereichen einer historisch-sozialanthropologischen Familienforschung, in: DIES. (Hg.), *Emotionen und materielle Interessen. Sozialanthropologische und historische Beiträge zur Familienforschung* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 75), Göttingen 1984, S. 27–54.

135) ANGERS, *Vieillir au XV^e siècle* (wie Anm. 14), S. 121.

136) Vgl. dazu Jürgen SCHLUMBOHM, Einleitung, in: DERS. (Hg.), *Familie und Familienlosigkeit. Fallstudien aus Niedersachsen und Bremen vom 15. bis 20. Jahrhundert*, Hannover 1993, S. 11f. Zu bedauern bleibt allerdings, daß sich der einzige mediävistische Beitrag des Sammelbandes auf Prostituierte bezieht: Beate SCHUSTER, »Frume« und »unordelyke« Frauen in den niedersächsischen Städten des Spätmittelalters, in: ebd., S. 15–27. Das revidiert die überkommene Grenzziehung zwischen »normal« und »anormal« nicht, sondern verhärtet die Trennlinie nur, indem Familienlosigkeit in den Bereich der Randständigkeit rutscht.

137) Unter anderen Norbert ELIAS, *Verflechtungszusammenhänge – Probleme der sozialen Bindungen*, in: *Was ist Soziologie?*, Weinheim – München 1986 (erstmalig 1970), S. 146–159, sowie den informativen Überblick von Jeffrey C. JOHNSON, *Networkanalysis*, in: David LEVINSON u. Melvin EMBER (Hg.), *Encyclopedia of Cultural Anthropology*, Bd. 2, New York 1996, S. 855–859.

138) Die Stelle mit dem Vornamen von Klebergs Gattin ist leer. Demzufolge hatte sie ihren Mann nicht vor Gericht begleitet. Inzwischen verwitwet, verkaufte sie 1488 dem Lebküchler Hans Anfelder und seiner Frau Magdalena das Haus zum niederen Wildenstein an den Spalen zwischen dem oberen Wildenstein und dem Haus Hattstatt für 32 Gulden. Es war das Haus, das früher von Sulz gehört hatte (Bd. 12, f. 52').

sich der gebruchen sol vnd mag nach sinem willen«. So lange er lebe, seien Kleberg und seine Frau gehalten, ihn mit Essen und Trinken zu versehen, Leintücher und Decken bereit zu stellen und für ihn das Bett zu machen: »vnd ob der selb Hannß von Sulz uber lang oder kurtz in krankheit fiele, sollen sy sin als einß siech pflegen vnd warten«¹³⁹⁾. Vielleicht war der Stadtbote »irgendwie« mit den Klebergs versippt, vielleicht stammten sie ursprünglich aus derselben Gegend oder vielleicht wohnten sie einfach nur in demselben Quartier. Das Rätsel läßt sich nicht lösen; Schöffengerichtsakten und Steuerlisten versagen uns in diesem und ähnlichen Fällen ihre bewährten Dienste¹⁴⁰⁾.

Eine der wenigen Personen, die sich nachweisbar ihre Nachbarn – das kinderlose Gerberehepaar Peter Gumpen und Klara Hermann – aussuchte, war die alte Elsa Hafnerin¹⁴¹⁾. Elsa versprach den beiden alles zu vermachen, was sie besaß, wenn sie sie pflegten. Gemäß Steuerliste von 1453/54 war dieses Alles gleich nichts. Die Hafnerin zählte zu denen, die den Mindestbetrag von einem Schilling versteuerten¹⁴²⁾. Was bei der Hafnerin

139) Bd. 10, S. 410 und 415 und 421f. (1479).

140) Das gilt unter anderem auch für folgende drei Beispiele: 1. Margreth Meigerin schloß ihre Notpründe im Dezember 1479 mit dem Weber Hans Fries und seiner Frau Margreth aus dem Leonhardskirchspiel ab (Bd. 10, S. 417). Vor Gericht begleitete sie der Schneider Oswald Kaki, was darauf deuten könnte, daß auch sie sich ihren Unterhalt bislang im Textilgewerbe verdient hatte. Doch nachweisen läßt sich die Frau nirgends. Damals verfügte Fries noch über ein Vermögen von vierzig Pfund. Zehn Jahre später zählte er zu den Habenichtsen; 2. Umgekehrt wissen wir, daß Elsa, die Witwe des Weinlegers Konrad Böglin, 1475/76 im Kirchspiel St. Alban wohnte und über ein Vermögen von dreißig Pfund verfügte (Margzalsteuer 1475/76, St. Alban, S. 7). Nicht klären ließ sich hingegen, wer jener Klaus Burkhard war, bei dem sie sich im Dezember 1489 in die »Pflicht« begab (Bd. 12, S. 139); 3. Konrad Schmid von Keistern bei Laufenburg und seine Frau Elsa gaben am Samstag, den 28. Juli 1492, zu Protokoll: »Demnach sy in ir alter vnnnd krankheitt kommen weren, in maßen sy ir libßnarung nit mer gewinnen mochten, deßhalb sy in willen kommen, ir nottpründ vnnnd versehung zeschofffn vnd ze kouffen, vnd hetten vff das mit Conratt Lattner, dem hubensmid, burger zû Basel, vnnnd Elsy, siner ewirtin, ein abrede /oms koffs ein pfrund/ getan, also daz sy inen beden ir leben lang essen, trincken /wie sy das habenn/ cleidung, beschuchung, vff, vnnnder, vmb vnd an, warm vnd kalt, gesund vnd siech, zegeben zehandt richen vnnnd güt zimlich wartt vnd versechung zetund, vnnnd were solicher kouff bescheen vmb lxxx lb stebler Baßler werung, die er in gutten gewissen schulden /vnd husratt/ Conratten Lattner vbergeben vnnnd in damit vßgewißt hetten« (Bd. 13, f. 65^r). Keine der involvierten Personen läßt sich in den Steuerbüchern nachweisen, obwohl Lattner nachweislich auf dem Liegenschaftsmarkt aktiv war (vor allem in den neunziger Jahren).

141) Aus ihrem »Mächtnis« von 1450 geht hervor, daß Peter Gumpen ursprünglich aus Heilbronn stammte und Klaras zweiter Mann war (Bd. 5, f. 163^r). Klaras Testament von 1471 wiederum läßt sich entnehmen, daß sie vermutlich aus Laufen stammte: »Jtem gen Louffen jn sant Katherinen cappellen an dz jor zit do selbs sol man geben 1 guldin, also dz sie jngeschriben werde ouch die jren noch gewonheit. Jtem ouch sol man geben 1 guldin jn die lütkilch zû Louffen an dz jor zitt do selbs« (Bd. 9, S. 247a). 1474 verkaufte sie ihrem »öchen«, dem Gewandmann Hans Stehelin, für zwanzig Gulden ihr Haus an der Gerbergasse (Bd. 9, S. 450).

142) Bd. 7, S. 185/f. 105^r. Auch die Gumpens lebten damals noch – mit einem Vermögen von fünfzig Gulden – in vergleichsweise bescheidenen Verhältnissen – SCHÖNBERG, Finanzverhältnisse (wie Anm. 1,

sicher ist, können wir bei Adelheid Wurzelerin, der Witwe eines mittellosen Hans Wicklin, wiederum nur vermuten. Sie wohnte beim Kloster St. Alban, wohl auch der Müller Berchtold Brand und seine Frau Greda, bei denen sie sich im Mai 1461 in die Pflicht begab, zumal sich in der St. Albansvorstadt die meisten Basler Mühlen befanden¹⁴³). Nachbarschaftsverhältnisse aufzuspüren erweist sich bei den Unter- und unteren Mittelschichten als nicht minder schwierig, wie unausgesprochene Verwandtschaftsverhältnisse zu klären. Nur gilt in Analogie auch für die Nachbarn: Sie dürften – auch auf informeller Ebene – eine weitaus wichtigere Rolle gespielt haben, als es die wenigen nachweisbaren Fälle zu erkennen geben¹⁴⁴). Das läßt sich auch auf die Untermieter übertragen, bei denen die Steuerschreiber zu unserem Leidwesen meist nur notierten »huswirt« oder »husfro«, ohne Namen zu nennen¹⁴⁵). Insofern sind wir dem Rebmann Peter von Bremgarten ausgesprochen dankbar, der, als er sich im April 1452 bei Hans Nef, dem Wirt zum schwarzen Vogel in der Spalenvorstadt, »einkaufte«, etwas weitschweifig kommentierte, schon »jn verlossnen ziten« beim Ehepaar Nef gewohnt und das Ehepaar

Nr. 743f., S. 746 –, 1470/71 versteuerte die verwitwete Klara dann allerdings 250 Gulden (Margzalsteuer, St. Leonhard, S. 52).

143) Gerichtsarchiv B, Bd. 8, S. 174: »Jtem do offnet Adelheit Wurzelerin, wilent Hannsen Wicklins seligen wittbe, wie dz sij kein nachwendige fründe hette, nemlich weder vatter noch müter, kinde noch gewisterde, die ire erben sin solten, noch denen sy des inen útzit gönnen <k> wölte nach irem abgange«. In der Nähe wohnte auch der alte Henne Wurzeler, der sich einen Hans Wurzeler zum Erben wählte (Bd. 9, S. 461), sowie der Habenichts Hans Wyglin zusammen mit einer Hemmerlerin (Margzalsteuer 1475/6, St. Alban, S. 46). Ob oder wie Adelheid, Henne und die beiden Hans »versippt« waren, ließ sich nicht in Erfahrung bringen.

144) Zu Nachbarschaft und Armut (u.a. Bürgschaften bei »Insolvenz«) vgl. Ellen WEDEMEYER MOORE, *Aspects of Poverty in a Small Medieval Town*, in: Edwin Brezette DEWINDT (Hg.), *The Salt of Common Life. Individuality and Choice in the Medieval Town, Countrysiede, and Church. Essays Presented to J. Ambrose Raftis*, Kalamazoo 1995, S. 117–156, sowie allgemein Ian W. ARCHER, *The Pursuit of Stability. Social Relations in Elizabethan London*, Cambridge u.a. 1991, S. 58–99; John HENDERSON, *The Parish and the Poor in Florence at the Time of the Black Death*, in: *Continuity and Change* 3 (1988) S. 247–272; Nathalie Zemon DAVIES, *Glaube und nachbarschaftliche Beziehung. Die Steine von Sainte-Croix*, in: DIES., *Frauen und Gesellschaft am Beginn der Neuzeit*, Berlin 1986, S. 52–63; F. W. KENT u. D. V. KENT, *Neighbours and Neighbourhood in Renaissance Florence. The Distrikt of the Red Lion in the Fifteenth Century*, Locust Valley/NY 1982; Diane Owen HUGHES, *Kinsmen and Neighbors in Medieval Genoa*, in: Harry A. MISKIMIN u.a. (Hg.), *The Medieval City*, New Haven 1977, S. 95–111; Christiane KLAUPISCH-ZUBER, *Parenti, amici e vicini: il territorio urbano d'una famiglia mercantile nel XV secolo*, in: *Quaderni storici* 33 (1976) S. 953–982. Die Konfliktebene hebt hervor etwa Diane SHAW, *The Construction of the Private in Medieval London*, in: *Journal of Medieval and Early Modern Studies* 26 (1996) S. 447–466.

145) Auf das Übergewicht an Frauen, die in Mietverhältnissen lebten, hat schon Annette WINTER, *Studien zur sozialen Lage der Frauen in der Stadt Trier nach Steuerbüchern von 1364. Die Unterschichten*, in: *Kurtrierisches Jahrbuch* 15 (1975), S. 20–46, aufmerksam gemacht; speziell zu Basel vgl. SIMON-MUSCHEID, *Basler Handwerkszünfte* (wie Anm. 78), S. 233ff., zu Zürich HEAD, *Haushalt und Familie* (wie Anm. 55), S. 125f.

im Verlauf der Jahre auch näher kennengelernt zu haben (»jre kuntschafft gewunnen«)¹⁴⁶. »Freundlich« und »gütlich« seien sie miteinander übereingekommen, daß er ihnen das seine – das zwar nicht viel sei, wie auch er beklagte, aber immerhin verschiedene Äcker samt einer kleinen Rente umfaßte – »von sunderbarer liebi vnd och von sins libes notdurfft wegen«, weil er nicht mehr arbeiten könne, für eine Notpfründe vermachte. Wie der Stadtbote gestaltete sich auch der Rebmann den Vertragsrahmen außergewöhnlich detailliert: Er bestand ausdrücklich darauf, dieselben Speisen aufgetischt zu bekommen wie die Wirtsleute, vergaß weder Kleider noch Schuhe und rechnete ihnen peinlich genau vor, wieviel Geld er ihnen bzw. sie ihm bei Vertragsbruch schuldeten¹⁴⁷. Peter versprach, im Wirtshaus mitzuarbeiten, behielt sich aber eine kleine Rente von einem Pfund und zwei Schillingen vor, »daz er dasselb gelt hinachin nutzen vnd niessen sol nach sinem willen«¹⁴⁸. Zumal er keine Steuern bezahlte, erstaunen die Vertragsbestimmungen, insbesondere das »Taschengeld«. Kleine Renten sparten sich gewöhnlich nur ökonomisch Bessergestellte zum persönlichen Gebrauch aus.

Als Elsa Münchensteinin Mitte Oktober 1455 glaubte, nicht mehr für sich selbst sorgen zu können, lebte sie schon seit längerem mit ihrem Vertragspartner, einem Clewi von Reigoldswil, zusammen. Die beiden wohnten in einem Häuslein in der Nähe der Spitalscheune im Elisabethenquartier – ein Kirchspiel der kleinen Leute¹⁴⁹. Elsa vermachte ihm ihre Rechte an dem Haus inklusive Gärtlein, sowie ihre Rechte an verschiedenen Rebäckern vor den Stadttoren und achtzehn Gulden, die ihr der Rebmann Peter Körblin schulde, dazu noch fünf Zinnkannen, fünf irdene Häfen, vier »halbfudrige« Fässer, drei Weinzuber, drei Betten, vier Kissen, ein Kopfkissen, zwei Kisten und zwei »howen« (Hacken), ein für den Rebbau verwendetes Instrument¹⁵⁰. Zwei Monate später, im Januar 1456, erneuerte sie den Vertrag, erklärte abermals, viele Jahre mit Clewi zusammengewohnt und zusammen gewirtschaftet zu haben, worauf auch die Hacke deutet, und schätzte – was uns sehr entgegenkommt – den Gesamtwert ihres »Gütleins«, das

146) Nef wies 1453/54 ein Vermögen von nur dreißig Pfund auf – SCHÖNBERG, Finanzverhältnisse (wie Anm. 1), Nr. 1626, S. 671 – und lebte damals »zu dritt« (ebd., Nr. 886, S. 750), 1470/71 waren es dann zweihundert Gulden (ebd., S. 761), zehn Jahre später heißt es dann wiederum »nüt«.

147) Gerichtsarchiv B, Bd. 6, S. 115: »beschechi es aber, daz si spennig miteinander wurdent, daz er nit furer by jnen beliben /mocht vnd daz kentlich wurde/ oder si jn nit füro haben wölten, so söllent si jm alles sin gut, wie er daz zü jnen bracht hät, vßgenommen die obgenante juch. mit reben, widerumb geben vnd volgen lassen, doch also als menig jâr vnd er by jnen gewesßen were, als menig drû phund sol er jnen zem jâr dafür geben«, was umgerechnet auf denselben Betrag hinausläuft, den sich schon Zoß und die alte Hofstetterin vorbehalten hatten. Zu Klaus Hofstetter, Wirt zum goldenen Schnabel, begab sich im September 1460 auch Mathis Machtolff, genannt Balinger (Bd. 8, S. 138).

148) Gerichtsarchiv B, Bd. 6, S. 115.

149) Auf der Steuerliste ist nur Clewi verzeichnet, allerdings heißt er hier Clewi von Richenswilr – SCHÖNBERG, Finanzverhältnisse (wie Anm. 1), Nr. 657, S. 626.

150) Gerichtsarchiv B, Bd. 7, S. 157f.

sie ihrem Mitbewohner hinterlassen wollte, auf fünfzig Gulden¹⁵¹). Eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft lag auch beim alten Seckler Fridlin Hiltburger und seinem Vertragspartner, dem aus Überlingen stammenden Seckler Jost Lindenmeiger, vor. Seit Jahren schon hatte Hiltburger »in gemeinschaftt wise« bei ihnen gearbeitet und gewohnt (»mit gewerbe, behusung vnd ze tische«)¹⁵²). Doch nun war er zum Arbeiten zu alt geworden und rechnete damit, bald sterben zu müssen. Er sprach von sich als einer alten und »abgonden« Person. Sein fahrendes und liegendes Gut vermachte er den Lindenmeigers aber nur unter der Bedingung, daß es ihm an nichts fehle. Sie durften auch nichts veräußern, »vmb des willen, ob sy in nit nach notturfft hielten, dz er denn gewalt hette, semlichs anzegriffen vnd solichen mangel damit ze büssen ungeuerlich«¹⁵³).

Während bei den oben vorgestellten Fällen die räumliche Nähe, Nachbarschaft, Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft, die ausschlaggebende Wahlkriterien waren, obsiegte bei anderen die Zunftsolidarität, bei Frauen auch über den Tod ihrer Ehemänner hinaus. Metzze, die Witwe des Hufschmieds Friedrich Miltenberg, beispielsweise wählte sich im März 1472 das kinderlose Hufschmiedenehepaar Hans und Elsa Zuckisen als »Pflegepersonal« aus. Den beiden habe sie vor langer Zeit ihr Haus beim Spalentor für dreihundert Gulden verkauft¹⁵⁴), wohl mit dem Zusatz, bis zum Ende ihrer Tage das Wohnrecht zu behalten¹⁵⁵). Sie schuldeten ihr aber noch 130 Gulden. Da sie bislang immer sehr »freundlich« zu ihr gewesen seien, erließ sie ihnen die Schulden für ihre »lybes narung«. Zu ihrer täglichen Verköstigung wünschte sie sich noch »biß zü end ir wylen« jährlich zwei Pfund »Taschengeld«. Sie saß materiell eindeutig am längeren Hebel als ihre Vertragspartner. Das zeigt sich auch darin, daß die Zuckisens das besagte Haus als »pfant vnd hafft« zum Einsatz bringen mußten, sowie »alles jr beider güt, vnuerschei-

151) Ebd., Bd. 7, S. 187 (Nachtrag).

152) Bd. 8a, S. 20 (1463). Lindenmeiger wohnte in der Nähe des Rindermaktes und versteuerte 1453/54 dreißig Pfund, 1470/71 dann hundert Gulden (Margzalsteuer, St. Leonhard, S. 57). Dort in der Nähe hatte ursprünglich (um das Jahr 1454) auch Hiltburger mit Frau, Tochter, Tochtermann und Knecht gelebt – SCHÖNBERG, Finanzverhältnisse (wie Anm. 1), Nr. 534, S. 740 –, die inzwischen aber alle gestorben waren. Lindenmeiger stammte aus Überlingen und Hiltburger aus München, vgl. Paul KOELNER, Die Safranzunft zu Basel, ihre Handwerke und Gewerbe, Basel 1935, S. 551f.

153) Gerichtsarchiv B, Bd. 8a, S. 20. Zu seinem Nachbarn, »gute(n) fründ vnd gesellen« Lienhard Malterer zog auch der alte und kranke Weißgerber Hans Meiger (Bd. 8, S. 198f.). Meiger hatte zuvor an der Gerbergasse gewohnt – SCHÖNBERG, Finanzverhältnisse (wie Anm. 1), Nr. 1446, S. 663: fünfzig Pfund, 1446 waren es noch zwischen 230 bis 260 Gulden gewesen, während Malterer ein paar Häuser weiter unten am Rindermarkt lebte (ebd., Nr. 1392, S. 661).

154) Zur Bedeutung innerzünftiger Handänderungen vgl. FÜGLISTER, Handwerksregiment (wie Anm. 77), S. 33–46.

155) 1451 lebte Friedrich noch, er versteuerte damals dreihundert, seine Tochter zweihundert Gulden – SCHÖNBERG, Finanzverhältnisse (wie Anm. 1), S. 589. Metzze läßt sich 1453/54 nicht an den Spalen nachweisen. Zuckisen versteuerte im Jahr 1470/71 ebenda 350 Gulden (ebd., S. 761). In seinem Haushalt findet sich dann in der Tat »Fridrichs seligen frow« mit einem Vermögen von 150 Gulden (Margzalsteuer, St. Leonhard, S. 36).

denlich« (ohne Einschränkung)¹⁵⁶. Zunftzusammenhalt, kombiniert mit Nachbarschaft, beeinflusste auch den Entschluß von Klara, der Witwe des Messerschmieds Ulrich Illenbrecht, als sie 1476 in »leibgedingsweise« ihr Haus zum Schaf an der Schiffflände dem Messerschmied Stefan Eck und dessen Frau Enneli übergab¹⁵⁷. Klara war mit fortschreitendem Alter in arge Finanznöte geraten. Sie »habe och nit so vil varendes gücz (...), das sy sich selbs daruß hinbringen« könne. Ferner habe das Fünfer- bzw. Baugericht ihr unlängst zu Auflage gemacht, die besagte Liegenschaft zum Schaf zu renovieren, »dz sy /och/ armüthhalb ze tond nit vermöchte«. Aus diesem Grund legte sie dem Ehepaar auch nahe, das Haus »zum Bau zu bringen«¹⁵⁸.

7. ARME FRAUEN UND REICHE WOHLTÄTER

Bislang stammten die Vertragspartner fast ausschließlich aus denselben, mehrheitlich ärmeren Bevölkerungsschichten und Quartieren der Stadt. Charakteristisch für die Verträge ist – auch bei Angehörigen des finanzkräftigeren Mittelstands, wie bei Metzze Miltenberg – daß man es eindeutig vorzog, sie mit Seinesgleichen abzuwickeln. Nur vereinzelt treten schichtenübergreifende Beziehungsnetze in Erscheinung, und dies fast ausschließlich bei alten Frauen. Sie gründen meist – obschon nicht immer kenntlich gemacht – auf früheren Arbeits- und Dienstverhältnissen. Dementsprechend häufig treten neben Tüchleinweberinnen, Seidenwerkerinnen und Teppichknüpferinnen auch Mägde und die in der Haushaltshierarchie höherstehenden »Kellerinnen« in Erscheinung¹⁵⁹. Aber auch das für die meisten Quartiere jenseits der Vorstädte typische Nebeneinander von Arm und Reich¹⁶⁰ wirkte sich zuweilen günstig auf den Werdegang einzelner alter, alleinstehender Frauen aus. So nahm die Achtburgerin (Patrizierin) Verena Schaler ihre Nachbarin, die alte Enneli Segwarin, bei sich auf¹⁶¹. Die beiden Frauen hatten zwar ein

156) Gerichtsarchiv B, Bd. 9, S. 280.

157) Ihr Mann, Meister Ulrich Illenbrecht, wohnte 1453/54 beim Rheintor im Kirchspiel St. Martin – SCHÖNBERG, Finanzverhältnisse (wie Anm. 1), Nr. 1, S. 600 – und versteuerte damals, in einem fünfköpfigen Haushalt (ebd., Nr. 22, S. 715) um die 450 Gulden. 1475/76 wohnte Eck in der Nähe des Wirtshauses zur Krone mit einem Vermögen von zweihundert Gulden, Klara drei Häuser weiter mit einem Vermögen von 140 Gulden (Margzalsteuer, St. Martin, S. 3). Die jüngere Schillingsteuer verzeichnet: »Steffan Ek, messersmit 2, 3 xind; die alte Jllenbrechtin j«.

158) Gerichtsarchiv B, Bd. 10, S. 106. Wenig später setzte sie die beiden dann zu ihren Universalerben ein (ebd., S. 163).

159) Gabriela SIGNORI, »Wann ein fruntschafft die andere bringt«. Kleriker, Mägde und ihre Testamente, in: Eva LABOUVIE (Hg.), Ungleiche Paare. Zur Kulturgeschichte menschlicher Beziehungen, München 1997, S. 11–32.

160) RÜTHING, Höxter um 1500 (wie Anm. 1), S. 379–387.

161) SCHÖNBERG, Finanzverhältnisse (wie Anm. 1), Nr. 436 und 448, S. 619. Die Segwarin versteuerte zwanzig Pfund und die Schalerin um die 390 Gulden (sie wohnte mit einer Magd zusammen, ebd.,

Abkommen getroffen, es aber versäumt, dieses schriftlich zu fixieren¹⁶². Prompt kam es nach Ennelis Tod zum Prozeß, in dem sich Junker Franz von Leimen, der Erbe der Schalerin, Ennelis Erben gegenüber gestellt sah. Moritz, der Leutpriester von Waldenburg, der Enneli die letzte Beichte abgenommen hatte, erinnerte sich: Damals, kurz vor ihrem Tod, habe er Enneli gefragt, ob sie denn auch für ihre Seele gebührend vorgesorgt habe. Sie erwiderte ihm nein, »sy hette <g> alles ir gut, deß wenig gewest, frow Verena Schalerin übergeben vmm irß lybes nottdurfft vnd hette nutzit zu geben«. Sie hoffe aber, die Schalerin werde es übernehmen. Das tat sie auch¹⁶³. Von den zwanzig Pfund, die sie von Enneli geerbt hatte, dürfte nach Abzug der Bestattungskosten und nach Ausrichtung der Gedenktage und Jahrzeitstiftung allerdings nicht mehr viel übriggeblieben sein. Ein Anniversar kostete gewöhnlich zwanzig Gulden (26 Pfund), nur die Gemeinschaftsgedächtnisse bei den Mendikanten waren billiger. Wie der Prozeß ausging, erfahren wir nicht, auch nicht bei Klara Zofingerin, die sich laut Aussage des Kleinbasler Schultheißen Oswald Brand in den zwanziger Jahren des 15. Jahrhunderts bei Martin von Wild-eck verpfündet hatte. Als sie später »von ihren Sinnen« kam, baute ihr Martin in seinem Haus sogar ein eigenes »stübly« ein. Die Kundschaft datiert aus dem Jahr 1466, die Ereignisse lagen also schon vierzig Jahre zurück! Das hinderte die Verwandten der Zofingerin nicht daran, ihre Erbensprüche anzumelden¹⁶⁴.

Punktuell begegnen wir schichtenübergreifenden »Wohngemeinschaften« auch in den Kopfsteuerlisten. Erwähnt seien etwa jenes »arm mennli«, das die alte »zur Blume« und ihre Tochter bei sich aufgenommen hatten¹⁶⁵, die »arme frow«, die der Ratsherr Lienhard Herzbrecher bei sich beherbergte¹⁶⁶ oder der »ellend mensch«, der beim reichen Kaufmann Heinrich Steinmetz unterkam¹⁶⁷. Aber bewahren wir die Relationen.

S. 727). Belegt ist sie da noch 1475/76 (ebd., S. 770), aber ohne Vermögensangabe, während nun eine andere Segwarin im Kirchspiel St. Martin in Untermiete bei der »Alten zum Risen« lebte. Beide Frauen waren besitzlos (Margzalsteuer 1475/76, S. 22). Die Kundschaft wurde auf Wunsch von Franz von Leimen eingeholt gegen Ennelis Erben, darunter vielleicht die Segwarin bei den Augustinern.

162) Die Witwe Agnes Hetzlinen, eine Weberin, nahm im Januar 1472 ihr Nachbar (Margzalsteuer 1470/71, St. Peter, S. 28), Ritter Peter Sürin († 1483), bei sich auf (Gerichtsarchiv B, Bd. 9, S. 271 und 375), dafür erhielt er alles was sie besaß, das waren 35 Pfund.

163) Gerichtsarchiv D = Kundschaften, Bd. 11, f. 49^v.

164) Ebd., Bd. 9, f. 31^v. Beim Sattler Hans Ulrich Keller, da er nicht »elich vnd sins libs ouch siner sinnen vnd rede so kranck ist, dz er sin lipnarung selbs nit me gewinnen noch im selber keinen rot me getün mag«, intervenierte der Rat, als er für eine Notpfünde sein gesamtes Hab und Gut dem Maler Hans von Saarburg und dessen Frau Walburg übertrug (Bd. 8, S. 221). Die beiden sollen ihn lautet Vertrag wie bisher bei sich behalten und pflegen, stürben sie vor ihm, ginge ihr Gut an Kellers »Leibnahrung«. Sein Vormund war der Schuhmacher Heinrich Guldinknopf; zu ähnlichen Fällen vgl. Pierre DUBUIS, Fous et simples d'esprit dans les alpes occidentales à la fin du moyen âge, in: *Annales fribourgeoises* 59 (1990/91) S. 15–126, hier: 24f., sowie CLARK, Social Welfare (wie Anm. 14), S. 381–406.

165) SCHÖNBERG, Finanzverhältnisse (wie Anm. 1), Nr. 788, S. 632f., und Nr. 2, S. 729: 2600 Gulden.

166) Ebd., Nr. 6, S. 729, und Nr. 785, S. 633: 1500 Gulden

167) Ebd., Nr. 532, S. 740, Nr. 1401, S. 661: 3200 Gulden.

Gemäß Steuerlisten fanden »arme Menschen«, Almosenempfänger und Bettler¹⁶⁸⁾ gewöhnlich eher bei denen eine Bleibe, die ihrerseits kaum das zum Leben Notwendige besaßen¹⁶⁹⁾. Daß dies nicht umsonst geschah, versteht sich von selbst, schmälert die »strategische« Bedeutung der »Armenhaushalte« aber nicht, wie die Untersuchungen zu den englischen »Armenzählungen« von Margret Pelling, Paul Slack und Tim Wales zeigen¹⁷⁰⁾.

8. AUSBLICK

Notpfründen sind von Alter, Krankheit und Arbeitsunfähigkeit gezeichnete Dokumente. Ressourcenknappheit gibt gewöhnlich den Ton an, nicht Ressourcenlosigkeit. Die meisten Notpfründer verfügten über etwas Erspartes, eine Liegenschaft oder einen Garten¹⁷¹⁾. Nur mußten sie befürchten, daß jetzt, wo sie nicht mehr oder nicht mehr voll arbeiten konnten, sie ihr »armütlin« bald verbraucht haben. Mit Ausnahme der alten Schalerin und Junker Peter Sürlin erscheint unter den Vertragspartnern keines der namhaften Achtbürgergeschlechter Basels, auch keine Vertreter der reichen Herrenzünfte, weder als Adressat noch als Empfänger. Achtbürger, Kaufleute, Gewandmänner, Goldschmiede, Wechsler, Weinleute oder Vertreter der mächtigen Basler Metzgerclans bedurften dieser Verträge nicht. Sie regelten ihre Angelegenheit gewöhnlich informell. Wertvolle Steinhäuser, fette Aussteuern, »Widerlegungen« und Leibrenten in Form von Geld, Korn und

168) Nach den Basler Steuerlisten zu urteilen handelt es sich vorwiegend um Bettlerinnen. Die Asymmetrie der Geschlechter spricht ihre eigene Sprache: Allein in den beiden Kirchspielen St. Peter und St. Leonhard lebten bei der Steuererhebung von 1470/71 zwölf Bettler und 21 Bettlerinnen. Bei den Habenichtsen (»nüt«) ist das Verhältnis der Geschlechter in allen Kirchspielen umgekehrt: St. Martin 20 Frauen zu 23 Männern; St. Peter 14 zu 23; St. Leonhard 18 zu 31; St. Alban 84 zu 125.

169) Der Schiffmann Clewi Büblin, der eine Bettlerin bei sich beherbergte, besaß nichts – SCHÖNBERG, Finanzverhältnisse (wie Anm. 1), Nr. 9, S. 729, und Nr. 795, S. 633. Ähnlich lag der Fall beim Metzger Jos von Rheinfeld (Nr. 479, S. 739, und Nr. 1564, S. 669). Beim Gremper Hans Schaffner wohnte neben einer Untermieterin noch ein »armer man« (ebd., Nr. 640ff., S. 743); Pfirter der Gürtler besaß zwar nur vierzig Gulden, hatte aber ein Kind und einen »menschen« bei sich aufgenommen (ebd., Nr. 1109, S. 647, und Nr. 443, S. 738).

170) Tim WALES, Poverty, Poor Relief and the Life-Cycle: Some Evidence from Seventeenth-Century Norfolk, in: Land, Kinship and Life-Cycle (wie Anm. 5), S. 351–404, zu Pelling und Slack siehe Anm. 22.

171) Zu den Gärten vgl. Dorothee RIPPMANN, Gärten, Obstbäume und Obst im Mittelalter, in: Geschichte 2001 20 (1996) S. 1–11; Ulf DIRLMEIER, Zum Problem von Versorgung und Verbrauch privater Haushalte im Spätmittelalter, in: Haushalt und Familie (wie Anm. 64), S. 257–288. Auf Subsistenzfragen allein läßt sich der Besitz von Gärten, Rebäckern usw. aber nicht reduzieren, erinnern wir uns an das Pfirsichbäumlein des Webers Hans Topler, das ihm sehr viel bedeutet haben muß. Die Gärten vor den Stadttoren waren Orte der Geselligkeit und ließen sich, um an Valentin Groebners Beitrag in diesem Sammelband anzuschließen, vielleicht ihrerseits der so schwer eingrenzbareren »Kultur der Armut« zuordnen (schwer eingrenzbar, weil kein Schichtenspezifikum).

Wein gaben das nötige Polster ab, zuversichtlich auf seine alten Tage zu blicken. Bei Krankheit und Gebrechlichkeit standen außerdem Mägde und Knechte zur Verfügung. Bei fehlenden Leibserben dürfte den Verwandten überdies wenig daran gelegen haben, es sich mit diesen Alten zu verscherzen. Ihre Erbeinsetzungen und Legate waren nicht nur formal, sondern auch sozial keine Geschenke, und die Widerrufsklauseln auch bei ihnen keine inhaltslosen Formeln. Nur verfolgten sie damit andere Zwecke¹⁷²⁾.

Zumal die Mehrzahl der Basler darauf verzichtete, schriftliche Verträge abzuschließen, verbietet es sich, von den Notpfründen auf eine zunehmende »Verrechtlichung« oder gar »Auflösung« traditioneller Sozialbezüge zu schließen¹⁷³⁾. Diskutieren ließe sich allenfalls über die bemerkenswert soliden Rechtskenntnisse der Unterschichten. Aber das ist eine andere Geschichte. Vertragslosigkeit heißt außerdem nicht, materielle Interessen hätten im informellen Miteinander der Generationen keine Rolle gespielt. Von den romantischen Verklärungen der »Großfamilie« hat sich die Forschung ja ohnehin seit längerem verabschiedet. Aber auch für die Notpfründen gilt: Über die Lebensqualität der Betroffenen geben die Quellen keine Auskunft, nur über ihre Beziehungsnetze und die erwarteten Leistungen. Beziehungsnetze waren nicht nur Teil ihrer Lebenswelt, sondern auch eine Art »Familienersatz«, soziales Kapital, wenn es darum ging, rechtzeitig dem altersbedingten Verarmungsprozeß entgegenzuwirken.

Je entfernter verwandt die Vertragspartner waren, desto umsichtiger gestaltete man seine »Fürworte« (die Vertragsbedingungen), und je mehr Ressourcen im Spiel waren, desto günstiger fielen sie gewöhnlich für die Notpfründer aus¹⁷⁴⁾. »Unterpand und Sicherheiten« zum einen, detaillierte Pflichtenkataloge zum andern erwecken den Eindruck, es habe ein rauher Wind geweht, als habe denen, die auf schriftliche Verträge angewiesen waren, niemand etwas geschenkt, weder Nachbarn, »Freunde« oder Verwandte, noch die eigenen Kinder. Aber verstricken wir uns nicht in Anachronismen? Sitzen wir nicht moralischen Werten auf, die den spätmittelalterlichen Akteuren fremd waren? Meines Erachtens sind Notpfründen keine Zeugnisse gesellschaftlicher Ohnmacht, sondern dank »Fürworten« und Widerrufsklauseln ein effizientes Mittel, trotz Alter, Krankheit und Arbeitsunfähigkeit das Gesicht zu wahren. Für die ärmsten »Pfründennehmer« mochten sie gelegentlich mit Arbeit verbunden sein. Aber was heißt schon Arbeit und was das Bedürfnis nach Müßiggang in einer Welt, in der Arbeiten –

172) Gabriela SIGNORI, Absolon und die anderen ... Ein Beitrag zum erzieherischen Gehalt letztwilliger Verfügungen, in: Disziplinierung im Alltag des Mittelalters und der Frühen Neuzeit (Veröffentlichungen des Instituts für Realienkunde des Mittelalters und der Frühen Neuzeit 17), Wien 1999, S. 99–119.

173) Wie Barbara A. HANAWALT, *The Ties That Bound. Peasant Families in Medieval England*, New York/Oxford 1986, S. 228 und S. 242, trotz der Einsicht: »In any case, these households probably did not constitute a large percentage of the population« (ebd., S. 232).

174) CLARK, *The Quest for Security* (wie Anm. 65), S. 195.

genauso wie Sparen – eine erklärte Tugend war¹⁷⁵). Arbeitsunfähigkeit markierte – daran lassen die Selbstbeschreibungen nicht zweifeln – für Männer eine dramatische Wende, den Beginn des vierten Alters, der *ætas decrepitudinis*¹⁷⁶). Lebensjahre zählten nicht und zählte man nicht. Das Maß aller Dinge war – wie im Agrarsektor noch heute zu beobachten – Arbeitsfähigkeit¹⁷⁷). Mit dem Verlust der Arbeitskraft einhergehe – folgen wir Stanley Brandes Studie zur Landbevölkerung Südspaniens – das Gefühl, gesellschaftlich wertlos zu sein. Zuweilen münde es sogar in den sogenannten »Alterssuizid«, ein Phänomen, das am Ende des letzten Jahrhunderts schon Emil Durkheim aufmerken ließ¹⁷⁸). Witwer seien – wiederum nach Brandes – davon besonders betroffen¹⁷⁹). Die Eigencharakterisierung als schwach, »blöd« oder als »abgonde«, »abgehende« Menschen¹⁸⁰), die sich nicht mehr von ihrer Hände Arbeit ernähren können, läßt vermuten, daß das Gefühl, nutzlos zu sein, den Notpfründern nicht völlig fremd war¹⁸¹). Die in Literatur und Kunst kolportierten »Ageismen« dürften das Ihre dazu beigetragen haben¹⁸²). Nur, lassen wir uns von Worten nicht blenden. Der Abschluß schriftlicher Pflegeverträge bot ihnen die Möglichkeit, sich nicht völlig ausliefern zu müssen. Dafür steht eben die Gewähr, den Vertrag jederzeit annullieren zu können, wenn sich die Vertragspartner nicht an die

175) Otto Gerhard OEXLE, Armut, Armutsbegriff und Armenfürsorge im Mittelalter, in: Christoph SACHSSE u. Florian TENNSTEDT (Hg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung. Beiträge zu einer historischen Theorie der Sozialpolitik, Frankfurt a.M. 1986, S. 73–100.

176) In Anlehnung an die Einteilung von Philippe von Novara, Des IV tenz d'aage d'ome, hg. von Marcel FRÉVILLE (Société des anciens textes français 27), Paris 1888.

177) BRANDES, Kinship and Care (wie Anm. 46), S. 13–29; ANGERS, Vieillir au XV^e siècle (wie Anm. 14), S. 124.

178) Emile DURKHEIM, Der Selbstmord (1897), Frankfurt a.M. 1983, S. 190ff.

179) BRANDES, Kinship and Care (wie Anm. 46), S. 18f.; SARAH COOKE, Terminal Old Age: Ageing and Suicide in Victory, 1841–1921, in: Australian Cultural History 14 (1995) S. 76–91; Maurice PINGUET, Der Freitod in Japan. Ein Kulturvergleich, Berlin 1991, S. 44ff. (Witwen); H. L. STAUDACHER, Suizid und Altersgrenze, in: Flexibilität der Altersgrenze. Vorträge des Symposiums der deutschen Gesellschaft für Gerontologie, Nürnberg, 12–13. Januar 1968, hg. v. R. SCHUBERT (Veröffentlichungen der deutschen Gesellschaft für Gerontologie 2), Darmstadt 1969, S. 43–48: Staudacher unterscheidet nicht nach Geschlecht, scheint aber seinerseits vorwiegend von Männern zu reden.

180) Wilhelm WACKERNAGEL, Die Lebensalter. Ein Beitrag zur vergleichenden Sitten- und Rechtsgeschichte, Basel 1862, S. 30: Laut Begleittext (»Sechzig jar abgan«) eines Holzschnittes aus dem Jahr 1482 konnotiert der Begriff »abgehend« gewöhnlich den Übergang vom reifen Mannesalter zum Greisenalter. »Abgehend« impliziert bei den Basler Notpfründern und Erblassern aber eindeutig das Gefühl, nicht mehr lange zu leben, so auch beim Messerschmied Berchtold Murer und seiner Frau Eilse, als sie im April 1458 Eilsens Neffen Klaus Stürmer, ihr Pflegekind (eigene Kinder hatten sie nicht), Werkstatt und ihrer beider Güter vermachten (Bd. 7, S. 256).

181) ANGERS, Vieillir au XV^e siècle (wie Anm. 14), S. 119: »homme fible et ancien oder antique et debille«; nicht mehr für sich selbst sorgen können wird beschrieben als »ne plus pouvoir se conduire et gouverner« oder »ne plus être capable de continuer à pourchacier ne poursuir ses negosses, besongnes, droitures« oder als »trop faible pour labourer et acquitter (ses) héritages«.

182) Vgl. Anm. 26.

ausgehandelten Bestimmungen hielten. Wer die Bedingungen noch bis ins kleinste Detail vorzuschreiben vermochte, befand sich in einer günstigeren Position als die »swiger« jenes Rebknichts aus der Äschenvorstadt, bei dem der Steuerschreiber wider alle Gewohnheiten kommentierte: »het sy vm gotz willen« (hat sie um Gottes Lohn bei sich)¹⁸³. Der Habenichts und seine genauso mittellose Schwiegermutter figurieren auf der untersten Sprosse der Gesellschaftsleiter. Wie ganz oben bei den Reichen und Superreichen, bediente man sich ganz unten bei den Habenichtsen wieder vornehmlich informeller Mittel, um das Altenproblem zu lösen. Daß es seit den späten siebziger Jahren mit steigender Verschuldung und wachsender Zahl an Zwangsversteigerungen zusehends schwerer geworden sein dürfte, informelle Lösungen zu finden, ist wiederum ein anderes Kapitel, das es im Detail noch zu schreiben gilt. Mir aber ging es vorrangig darum, den häufig evozierten, aber selten konkretisierten Verbindungslinien zwischen Armut, Lebenszyklus und Geschlecht etwas plastischere Gestalt zu verleihen und – ungeachtet der fragmentarischen Quellenlage – den informellen und formellen Möglichkeiten nachzugehen, die betagten Menschen im späten Mittelalter zur Verfügung standen, trotz Ressourcenknappheit, ein »ziemliches«, das heißt angemessenes Auskommen zu finden.

183) Margzalsteuer 1475/76, St. Alban, S. 18.

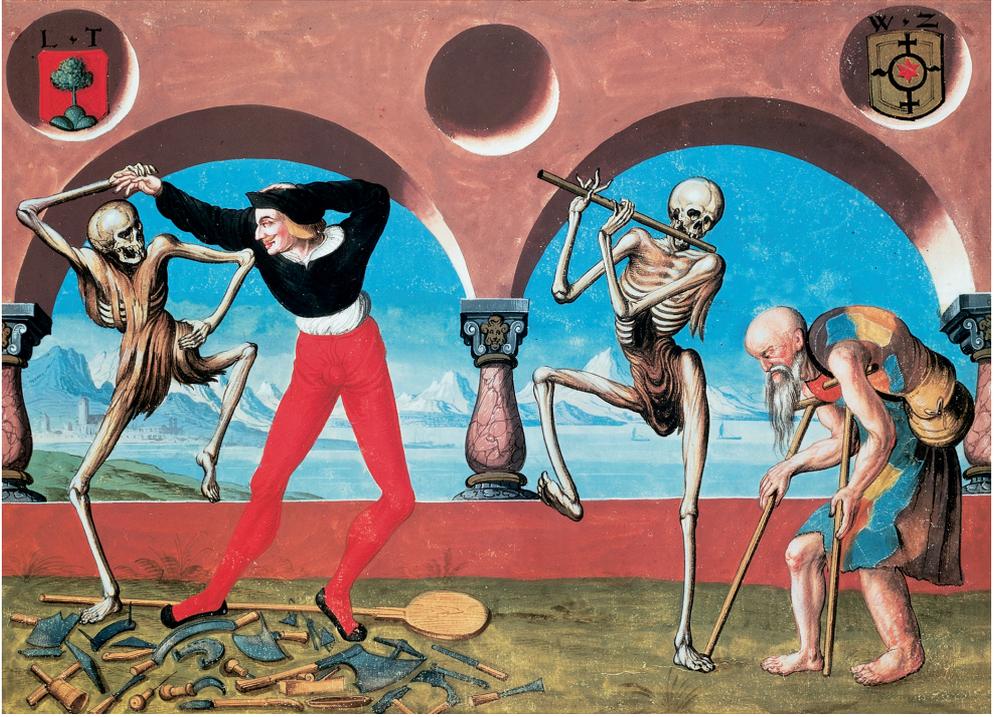


Abb. 1: Niklaus Manuel, *Handwerker und armer Mann, Berner Totentanz* (1516/17–1520), aquarellierte Nachbildung von Albrecht Kauw (1649), Bernisches Historisches Museum.



Abb. 2: Gedicht von den zehn Geboten, um 1450, Codex Palatinus germanicus 438, f. 166v, Universitätsbibliothek Heidelberg.



Abb. 3: Die Zehn Gebote (1460–1480), Einblatt-Holzschnitt, München, Staatliche Graphische Sammlung.

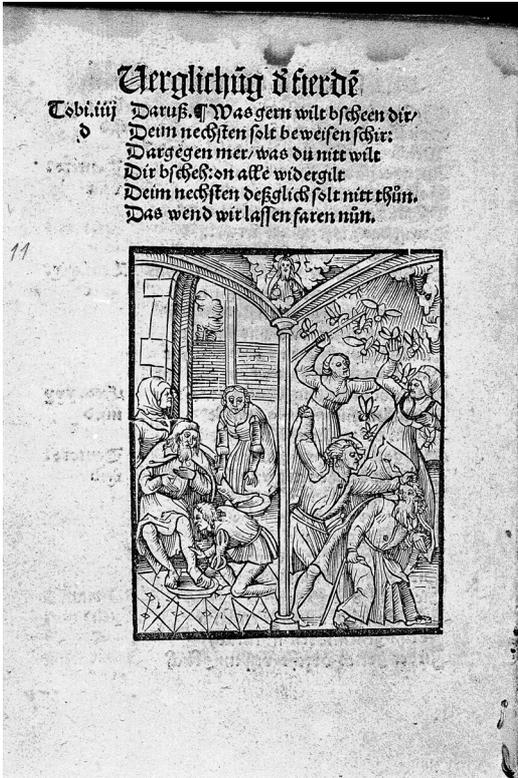


Abb. 4: Johannes Schott, *Spiegel christlicher Wallfahrt*, Straßburg: Johannes Knoblouch 1509, Bl. 52v, Bibliothèque municipale de Strasbourg.

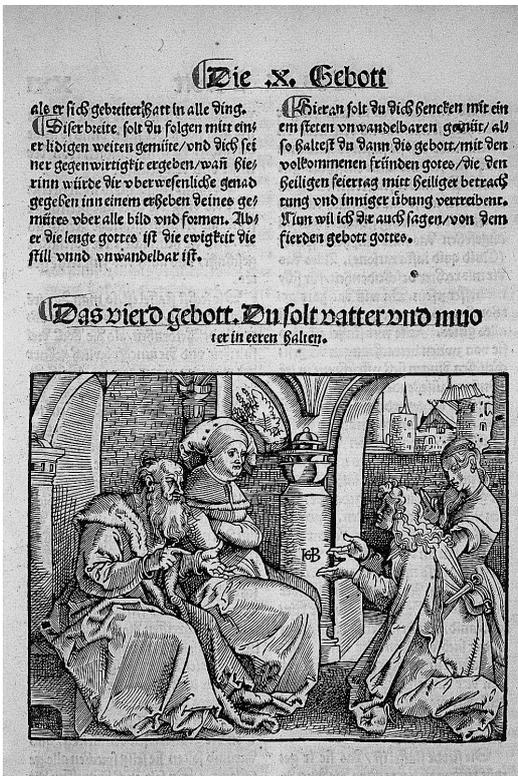


Abb. 5: Hans Baldung Grien, *Das vierd gebott. Du solst vatter vnd muoter in eeren halten*, in: Marquard von Lindau, *Die zehe gebot in disem büch erclert*, Straßburg: Johannes Grüninger 1516, Bl. XXIb, Universitätsbibliothek Basel-Stadt, N D III 13, Nr. 2 (aus dem Bestand der Basler Kartause). Baldung Grien übernimmt nur zwei, vergleichsweise »neutrale« Altersattribute (Bart und spärlicher Haarwuchs) ohne Zeichen der Bedürftigkeit. Im Gegenteil, der pelzbestückte Mantel des Vaters signalisiert Wohlstand. Tochter und Sohn knien ehrfürchtig vor ihren Eltern, die herrschaftlich vor ihnen »thronen«. Im Mittelpunkt des Bildgeschehens steht jedoch nicht die »Familie«, sondern eindeutig das Zwiegespräch zwischen Vater und Sohn (mit Bittgestus), dem die Mutter abweisend mit verschränkten Armen zuhört. Von dem Gespräch ausgeklammert wird auch die Tochter, deren Blick schräg nach unten auf ihren Bruder fällt. Im Vergleich zu den Abb. 2 und 3 haben sich die »Machtverhältnisse« eindeutig zugunsten der Eltern verlagert.